



Datum: 20.06.2017 Nr.: 29

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Präsidium:</u>	
Fünfte Änderung der Benutzungsordnung der Niedersächsischen Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen	630
<u>Senat:</u>	
Ordnung zur Besetzung von Juniorprofessuren und Professuren auf Zeit sowie von Tenure Track-Professuren (BaZ-TT-O)	633
Ordnung über den Hochschulzugang von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern ohne Hochschulzugangsberechtigung in allen Fachrichtungen zu Studienangeboten der Georg-August-Universität Göttingen (ohne Universitätsmedizin) (OffHoZugO)	650
<u>Juristische Fakultät:</u>	
Änderung der Ordnung des Instituts für Völkerrecht und Europarecht	731
<u>Fakultät für Agrarwissenschaften:</u>	
Wesentliche Änderung des Departments für Nutzpflanzenwissenschaften	734
Änderung der Ordnung des Departments für Nutzpflanzenwissenschaften	734

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

Präsidium:

Das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen hat am 13.06.2017 die fünfte Änderung der Benutzungsordnung der Niedersächsischen Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.02.1997 (Amtliche Mitteilungen 2/1997; Anlage IV), zuletzt geändert durch Präsidiumsbeschluss vom 09.01.2017 (Amtliche Mitteilungen I 1/2017 S. 2), beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 NHG; § 27 Abs. 2 Sätze 1 und 3 sowie Abs. 3 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO)):

Artikel 1

Die Benutzungsordnung der Niedersächsischen Staats- und Universitätsbibliothek wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer 17 b der Benutzungsordnung für die Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen wird als Absatz 3 neu eingefügt:

„(3) Die Vergabe und Nutzung der für die Buchung in der SUB Göttingen vorgesehenen Schließfächer erfolgt durch ein Belegungssystem nach den Bestimmungen der Anlagen 1 und 4.“

2. Die Anlage 1 zu Ziffer 17 b der Benutzungsordnung für die Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen wird wie folgt geändert:

a. In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Klammerzusatz „(insgesamt: Räume)“ die Wörter „sowie Schließfächer“ ergänzt.

b. In § 1 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Kalenderwoche“ die Wörter „und Schließfächer für eine Nutzungszeit von wenigstens einem Tag buchbar.“ ergänzt.

c. In § 1 Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Räume“ die Wörter „und Schließfächer“ ergänzt.

d. In § 1 Abs. 2 werden nach dem Wort „Langzeitbuchungen“ die Wörter „von Räumen sowie die Buchung von Schließfächern“ ergänzt.

e. § 1 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt neugefasst:

„Die Nutzungsberechtigten nutzen in eigener Verantwortung das Belegungssystem, darunter ein persönliches Reservierungskonto, mit dem der Zeitpunkt der Reservierungen und die Raumkategorie bzw. das Schließfach sowie die Möglichkeit von Verlängerungen, Stornierungen und Mitnutzungen elektronisch verwaltet werden.“

f) In § 1 Abs. 5 werden nach dem Wort „Räumen“ die Wörter „und Schließfächern“ ergänzt.

g) In § 1 Abs. 6 werden die Wörter „II und III“ durch die Wörter „II bis IV“ ersetzt.

h) In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Raumkategorie“ die Wörter „oder ein Schließfach“ ergänzt.

i) In § 2 Abs. 1 Satz 5 1. Halbsatz werden nach dem Wort „Kurzzeitbuchungen“ die Wörter „oder des Schließfaches“ und nach dem Wort „Räumen“ die Wörter „bzw. Schließfächern“ ergänzt.

j) In § 2 Abs. 1 Satz 5 2. Halbsatz werden nach dem Semikolon die Wörter „bei Räumen kann“ ergänzt und das bisher bestehende Wort „kann“ ersatzlos gestrichen.

k) Der „Abschnitt IV. Buchung von Schließfächern“ wird wie folgt neu eingefügt:

„§ 13 Nutzungsberechtigte für die Buchung von Schließfächern

(1) Nutzungsberechtigt für Schließfächer sind vorrangig die an der Universität in einem grundständigen Studiengang oder einem konsekutiven Masterstudiengang eingeschriebenen Studierenden zum Zweck des Selbststudiums.

(2) Nachrangig nutzungsberechtigt sind sonstige an der Universität eingeschriebene Studierende (z.B. Promotionsstudierende) und die angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden.

§ 14 Reservierungspunkte und Reservierungskonto

(1) In Abhängigkeit vom Umfang der Nutzungszeit werden zum Zeitpunkt der Reservierung nach Anlage 4 Reservierungspunkte auf das Reservierungskonto der jeweiligen Nutzerin oder des jeweiligen Nutzers gebucht. Bei Nutzung eines Schließfaches über das Ende des reservierten Zeitraums hinaus oder bei nicht erfolgter Abmeldung werden für die zusätzliche Zeit bis zur Freigabe des Schließfaches so viele Reservierungspunkte wie bei einer Reservierung dieses Zeitraumes auf das Reservierungskonto geschrieben.

(2) In Anlage 4 werden ein Grenzwert oder mehrere Grenzwerte für die Reservierungspunkte einer Nutzerin oder eines Nutzers festgelegt, bis zu deren Erreichen die Reservierung für den dort jeweils zugeordneten Zeitraum im Voraus möglich ist. Solange die Summe der Reservierungspunkte einen Grenzwert überschreitet, kann die Nutzerin oder der Nutzer nur für den jeweils nächstkürzeren Zeitraum im Voraus eine Reservierung vornehmen. Eine Reservierung für den jeweils aktuellen Nutzungstag ist unabhängig von der Höhe der Reservierungspunkte einer Nutzerin oder eines Nutzers möglich.

(3) Schließfächer können nur für volle Tage reserviert werden.

§ 15 Umgang mit Schließfächern

(1) Tritt bei Benutzung eines Schließfaches eine Störung des Schlossmechanismus auf, so sind die Beschäftigten der SUB Göttingen unverzüglich zu verständigen. Eigenmächtige Eingriffe sind nicht erlaubt. Für die Beschädigung der Schließfächer durch unsachgemäße oder unberechtigte Benutzung haftet die Nutzerin oder der Nutzer.

(2) Um möglichst vielen Studierenden die Nutzung eines Schließfaches zu ermöglichen, ist es nicht erlaubt, mehr als ein Schließfach gleichzeitig zu reservieren. Die Nutzung eines Schließfaches über Nacht auf Grund einer mehrtägigen Reservierung ist zulässig.

(3) Bei Verlust eines Studenausweises mit einer aufgeschriebenen Nutzungsberechtigung kann die Öffnung des reservierten Schließfaches an den Servicetheken der SUB Göttingen beantragt werden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss sich durch einen gültigen Personalausweis oder Reisepass oder amtlichen Lichtbildausweis ausweisen und sich zum Inhalt des Schließfaches äußern. Der im geöffneten Schließfach vorgefundene Inhalt ist zu protokollieren. Die Gegenstände werden nur gegen Unterzeichnung eines Empfangsbekennnisses ausgehändigt.

(4) Wer ein Schließfach in Gebrauch nimmt erklärt sich damit einverstanden, dass dieses bei einer Überschreitung der Nutzungsdauer um 24 Stunden oder im Falle eines sonstigen unberechtigten Gebrauchs von der Universität geöffnet und geräumt werden kann, ohne dass es einer ausdrücklichen Räumungsaufforderung oder eines vorherigen Hinweises bedarf. Die entnommenen Gegenstände werden wie Fundsachen behandelt und nach einer Aufbewahrung von vier Wochen dem Fundbüro der Universität übergeben. Verderbliche Gegenstände, insbesondere Lebensmittel und der Inhalt von Flaschen, werden ohne Anspruch auf Erstattung sofort entsorgt.“

3. Die Anlage 4 zu Abschnitt IV. „Buchung von Schließfächern“ wird wie folgt neu eingefügt:

„1. Reservierungspunkte und -zeiträume

Für die Reservierung von Schließfächern wird ein Reservierungspunkt pro Tag auf das Reservierungskonto gebucht.

2. Stornierung

Bei Stornierung eines Schließfaches werden die Reservierungspunkte vollständig vom Reservierungskonto der oder des Nutzungsberechtigten gelöscht.

3. Grenzwerte

Eine Reservierung von Schließfächern ist in einem Zeitraum von bis zu 120 Tagen im Voraus abhängig vom Stand des Reservierungskontos möglich. Es gelten folgende Grenzwerte für den maximalen Vorausbuchungszeitraum:

Reservierungspunkte	Maximaler Vorausbuchungszeitraum
bis einschließlich 100	120 Tage
mehr als 100	7 Tage
mehr als 200	2 Tage
mehr als 400	0 Tage (nur aktueller Tag)“

Artikel 2

Die Änderung der SUB-Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I in Kraft.

Senat:

Der Senat der Georg-August-Universität Göttingen und der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät haben am 17.05.2017 beziehungsweise am 12.06.2017 die Ordnung zur Besetzung von Juniorprofessuren und Professuren auf Zeit sowie von Tenure Track-Professuren (BaZ-TT-O) beschlossen (§§ 41 Abs. 1 Satz 1, 26 Abs. 1 Satz 4 NHG; § 32 Abs. 1 und 2 GO; § 63 h Absatz 2 Satz 1 NHG).

Inhaltsverzeichnis

ERSTER ABSCHNITT - GELTUNGSBEREICH

§ 1 Geltungsbereich

ZWEITER ABSCHNITT - BESETZUNG VON JUNIORPROFESSUREN UND PROFESSUREN AUF ZEIT

Erster Teil – Bestellung und Zwischenevaluation von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren

§ 2 Bestellungsverfahren

§ 3 Lehrverpflichtung

§ 4 Zwischenevaluation (§ 30 Abs. 4 NHG)

§ 5 Gewährung eines Ausschreibungsverzichts für eine Professur auf Zeit sowie nachträgliche Gewährung eines Ausschreibungsverzichts für eine Professur auf Lebenszeit

Zweiter Teil – Besetzung von Professuren auf Zeit i.S.v. § 28 NHG

§ 6 Berufungsverfahren

DRITTER ABSCHNITT- BESETZUNG VON TENURE TRACK-PROFESSUREN

§ 7 Tenure Track-Professuren

§ 8 Voraussetzungen für die Durchführung

§ 9 Bestellung und Zwischenevaluation von Juniorprofessuren in der ersten Phase

§ 10 Berufung und Zwischenevaluation von Professuren in der ersten Phase

§ 11 Entscheidungskriterien

§ 12 Verfahrenseinleitung

§ 13 Evaluationskommission

§ 14 Evaluationsverfahren

§ 15 Evaluationsempfehlung

§ 16 Evaluationsentscheidung; Berufung

§ 17 Abweichungen in Ausnahmefällen

§ 18 Besondere Bestimmungen für Professuren in klinischen Bereichen

VIERTER ABSCHNITT - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 19 Chancengleichheit

§ 20 Besondere Bestimmungen für die Universitätsmedizin Göttingen

§ 21 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

Anlage zu § 14 Abs. 1

**Ordnung zur Besetzung
von Juniorprofessuren und Professuren auf Zeit
sowie von Tenure Track-Professuren
- „BaZ-TT-O“ -**

**ERSTER ABSCHNITT -
GELTUNGSBEREICH**

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt

- a) für die Besetzung von Juniorprofessuren und Professuren auf Zeit,
- b) für die Besetzung von Tenure Track-Professuren.

(2) Zu beachten sind die weiteren Bestimmungen zur Durchführung von Berufungs- und Bestellungsverfahren, insbesondere die Ordnung zur Qualitätssicherung in Berufungsverfahren und Bestellungsverfahren der Georg-August-Universität Göttingen in der jeweils geltenden Fassung.

**ZWEITER ABSCHNITT -
BESETZUNG VON JUNIORPROFESSUREN UND PROFESSUREN AUF ZEIT**

**Erster Teil - Bestellung und Zwischenevaluation
von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren**

§ 2 Bestellungsverfahren

(1) ¹Die Grundzüge des Bestellungsverfahrens sind gemäß den Berufungsverfahren für Professorinnen oder Professoren in einem qualitätsgesicherten, regulären Verfahren zu gestalten. ²Es gelten die Bestimmungen des § 30 NHG, der §§ 32 und 33 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen.

(2) ¹Die durch den Fakultätsrat im Einvernehmen mit dem Präsidium einzurichtende Auswahlkommission besteht in der Regel aus

- a) drei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe,
- b) je einem Mitglied der Studierenden-, der Mitarbeiter- und – beratend – der MTV-Gruppe.

²Wenigstens zwei Externe, denen zugleich die Begutachtung obliegen kann, wirken in der Auswahlkommission wenigstens beratend mit. ³Von der Zusammensetzung nach Satz 1 kann

bei Vorliegen eines sachlichen Grundes abgewichen werden, insbesondere bei gemeinsamen Bestellungsverfahren mit anderen Einrichtungen sowie bei der Besetzung von Tenure Track-Professuren. ⁴Ein Mitglied der Auswahlkommission soll mindestens ein nicht derselben wissenschaftlichen Einrichtung angehörendes, fachnahes Mitglied sein. ⁵Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Auswahlkommission, zu denen sie wie ein Mitglied zu laden ist, mit Antrags- und Rederecht teilnehmen.

(3) Der Bestellungsanschlag soll wenigstens zwei Personen in Reihung umfassen; andernfalls ist eine ausführliche Begründung erforderlich.

(4) ¹Zur Feststellung der Bestellbarkeit übermittelt die Bewerberin oder der Bewerber mit der Bewerbung Angaben insbesondere zur Dauer ihrer oder seiner bisherigen Promotions- und Beschäftigungsphase (einschließlich der zuletzt erreichten beruflichen Position), zu Stipendien, zu Betreuungs- und Pflegezeiten, zu Elternzeit und zu Erkrankungszeiträumen. ²Für die Übermittlung ist der durch das Präsidium beschlossene Fragebogen zu verwenden.

§ 3 Lehrverpflichtung

Die Lehrverpflichtung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren beträgt vor und nach der Zwischenevaluation vier Lehrveranstaltungsstunden (LVS).

§ 4 Zwischenevaluation (§ 30 Abs. 4 NHG)

(1) ¹Für die Zwischenevaluation der Leistungen in der Lehre und in der Forschung (im Folgenden: Zwischenevaluation) gelten die Kriterien nach § 11 Abs. 2; ein Fakultätsrat kann fachspezifische Anforderungen für Fächergruppen festlegen, die sich an den Evaluationskriterien im Sinne des § 11 Abs. 2 orientieren müssen und, soweit sie über diese hinausgehen, der Genehmigung durch das Präsidium bedürfen. ²Diese sind den Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren bereits anlässlich der Bestellung durch die Präsidentin oder den Präsidenten mitzuteilen.

(2) ¹Die Aufforderung zur Einleitung der Zwischenevaluation soll von der Abteilung Personaladministration und Personalentwicklung jeweils im vierten Semester der zu evaluierenden Juniorprofessur an die Dekanin oder den Dekan der zuständigen Fakultät gerichtet werden. ²Die Dekanin oder der Dekan ist für die Einleitung des Verfahrens verantwortlich. ³Das Verfahren soll spätestens zwei Monate vor Ablauf der ersten dreijährigen Beschäftigungsphase abgeschlossen sein.

(3) ¹Auf der Grundlage eines von der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor verfassten und gemäß den Vorgaben des Fakultätsrats zu gliedernden Selbstberichts wird ein Bewertungsvorschlag für die Zwischenevaluation erstellt. ²Zuständig für die Erstellung des Bewertungsvorschlags ist der Fakultätsrat. ³Der Bewertungsvorschlag wird durch die Habilitationskommission vorbereitet.

(4) ¹Die Zwischenevaluation im dritten Jahr umfasst sowohl die Bewertung der Forschungsleistung als auch die Leistungen in der Lehre. ²Für die Beurteilung der Forschungsleistung sind mindestens zwei externe Gutachten einzuholen. ³Die Lehrevaluation soll durch die Studiendekanin oder den Studiendekan unter maßgeblicher Beteiligung der Studierenden stattfinden. ⁴Die Habilitationskommission soll die Juniorprofessorin oder den Juniorprofessor vor ihrer Entscheidung über die Bewertungsempfehlung für den Fakultätsrat zur mündlichen Anhörung (einschließlich eines wissenschaftlichen Vortrags) in der Habilitationskommission laden.

(5) ¹Die Entscheidung über die Zwischenevaluation trifft das Präsidium auf der Grundlage des Fakultätsratsbeschlusses nach Stellungnahme der hauptberuflichen Gleichstellungsbeauftragten der Universität; die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor ist vor einer negativen Entscheidung durch das Präsidium anzuhören. ²Bei einer positiven Zwischenevaluation soll eine Verlängerung der Juniorprofessur um bis zu drei Jahre, im negativen Fall um ein Jahr erfolgen. ³Im Falle einer negativen Zwischenevaluation erteilt die Präsidentin oder der Präsident der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor einen schriftlichen Bescheid über die Entscheidung nach Sätzen 1 und 2.

§ 5 Gewährung eines Ausschreibungsverzichts für eine Professur auf Zeit sowie nachträgliche Gewährung eines Ausschreibungsverzichts für eine Professur auf Lebenszeit

(1) Eine Juniorprofessur kann mit der Option versehen werden, dass die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor im Falle einer positiven Evaluation unter Ausschreibungsverzicht auf eine Professur auf Zeit der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 berufen wird.

(2) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere zur Rufabwehr, kann nachträglich die Option gewährt werden, dass die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor im Falle einer positiven Evaluation unter Ausschreibungsverzicht auf eine unbefristete Professur der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 berufen wird.

(3) Für das weitere Verfahren nach Absätzen 1 und 2 gelten die §§ 11 bis 18 entsprechend.

(4) Im Falle der Eilbedürftigkeit können das Verfahren nach Absatz 2 und das Verfahren nach § 17 gleichzeitig durchgeführt werden.

Zweiter Teil – Besetzung von Professuren auf Zeit i.S.v. § 28 NHG

§ 6 Berufungsverfahren

¹Es ist ein qualitätsgesichertes, reguläres Berufungsverfahren für Professorinnen oder Professoren durchzuführen. ²Professorinnen und Professoren können auf Zeit berufen werden

- a) bei erstmaliger Berufung,
- b) für zeitlich befristet wahrzunehmende Aufgaben der Wissenschaft und Kunst, Forschung und Lehre sowie Dienstleistung,
- c) zur Gewinnung herausragend qualifizierter Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Künstlerinnen und Künstler oder Berufspraktikerinnen und Berufspraktiker,
- d) zur Wahrnehmung leitender Oberarztfunktionen oder zur selbständigen Vertretung eines Fachs innerhalb einer Abteilung oder eines Zentrums,
- e) bei vollständiger oder überwiegender Deckung der Kosten aus Mitteln Dritter oder
- f) in Verbindung mit einer leitenden Tätigkeit in einer wissenschaftlichen Einrichtung außerhalb der Hochschulen, die im Rahmen eines gemeinsamen Berufungsverfahrens besetzt wird.

³Die Beschäftigung auf einer Zeitprofessur erfolgt für die Dauer von höchstens fünf Jahren.

⁴Verlängerungen um jeweils bis zu fünf Jahre sind in den Fällen des Absatzes 1 Buchstaben b) bis f) zulässig; eine weitere Befristung ist nur aus demselben Sachgrund zulässig.

⁵§ 5 gilt entsprechend.

DRITTER ABSCHNITT - BESETZUNG VON TENURE TRACK-PROFESSUREN

§ 7 Tenure Track-Professuren

¹Insbesondere zur Nachwuchsförderung können sogenannte Tenure Track-Professuren eingerichtet werden, die nicht unter Stellenvorbehalt stehen und im Falle der positiven Evaluation die Verstetigung auf eine Lebenszeitprofessur gewährleisten. ²Eine Tenure Track-Professur beinhaltet in der ersten Phase die Besetzung einer Juniorprofessur oder einer befristeten Professur mit Tenure Track-Option sowie im Falle der positiven Evaluation in der

zweiten Phase (Tenure-Phase) die Besetzung einer unbefristeten Professur. ³Als befristete Stellen mit Tenure Track-Option in der ersten Phase kommen in Betracht:

- a) eine Juniorprofessur,
- b) eine Professur der Besoldungsgruppe W 2,
- c) in besonderen Fällen eine Professur der Besoldungsgruppe W 3.

⁴Als Professur auf Lebenszeit in der Tenure-Phase kommen in Betracht:

- a) eine Professur der Besoldungsgruppe W 2,
- b) eine Professur der Besoldungsgruppe W 3.

⁵§ 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 NHG bleibt unberührt.

§ 8 Voraussetzungen für die Durchführung

(1) ¹Soll ein Tenure Track-Verfahren für eine Professur gewährt werden, soll dies bereits in der Ausschreibung eindeutig zum Ausdruck gebracht werden. ²Die Gewährung des Tenure Track-Verfahrens steht nicht unter Stellenvorbehalt. ³Das Nähere zum Ausschreibungsverzicht ergibt sich aus der Ordnung über die Durchführung von Berufungsverfahren bei Ausschreibungsverzicht in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Vor der Ausschreibung im Sinne des Absatzes 1 muss festgelegt werden, wie die betreffende unbefristet zu besetzende, angemessen auszustattende Professur bei positiver Evaluation finanziert und wo sie zugeordnet werden soll.

(3) Die Gewährung des Tenure Track-Verfahrens kann in der Regel nur dann erfolgen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nach der Promotion die Hochschule gewechselt hat oder mindestens zwei Jahre außerhalb der Universität Göttingen wissenschaftlich tätig war.

§ 9 Bestellung und Zwischenevaluation von Juniorprofessuren in der ersten Phase

(1) ¹Für die Bestellung einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors gelten die §§ 2 bis 4. ²Die Auswahlkommission besteht abweichend von § 2 Abs. 2 Satz 1 aus:

- a) fünf Mitgliedern der Hochschullehrergruppe, darunter zwei Externe,
- b) je zwei Mitgliedern der Studierenden-, der Mitarbeiter- und – beratend – der MTV-Gruppe.

(2) Die Zwischenevaluation nach § 4 dient zudem der Orientierung, ob auf Grund der bisherigen Leistungen in Forschung und Lehre nach der aktuellen Entwicklung die Erreichung der Qualifikationsziele unter Beachtung der Kriterien im Sinne des § 11 Abs. 2 bis zur Evaluation möglich erscheint.

§ 10 Berufung und Zwischenevaluation von Professuren in der ersten Phase

¹Für die Besetzung der befristeten Professur gilt § 6. ²Zur Orientierung, ob auf Grund der bisherigen Leistungen in Forschung und Lehre nach der aktuellen Entwicklung die Erreichung der Qualifikationsziele bis zur Evaluation möglich erscheint, wird eine Zwischenevaluation unter Beachtung der Kriterien im Sinne des § 11 Abs. 2 durchgeführt. ³Die Zwischenevaluation soll nach der Hälfte der Befristungsdauer, spätestens aber dreißig Monate nach Beginn der Beschäftigungsphase abgeschlossen sein. ⁴Auf der Grundlage von drei externen Gutachten erfolgt die Bewertung einvernehmlich durch die Dekanin oder den Dekan und das für die Fakultät zuständige Präsidiumsmitglied; das Ergebnis der Zwischenevaluation wird der Professorin oder dem Professor in einem persönlichen Gespräch durch wenigstens eine Person nach Halbsatz 1 mitgeteilt. ⁵Der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät kann von Sätzen 2 bis 4 abweichende Regelungen treffen.

§ 11 Entscheidungskriterien

(1) ¹Die Gewährung der Lebenszeitprofessur der Besoldungsgruppe W 2 beziehungsweise W 3 im Tenure Track-Verfahren setzt eine qualitätsgesicherte, die Standards eines Berufungsverfahrens an der Georg-August-Universität Göttingen einhaltende, positive Evaluation voraus. ²Eine positive Evaluation beinhaltet den Berufungsvorschlag.

(2) Evaluationskriterien sind:

- a) in der Forschung: nachhaltige wissenschaftliche Aktivitäten und deren Niederschlag insbesondere in fachlich anerkannten Publikationen, Vortragstätigkeit und Drittmittelwerbung sowie eine erkennbare Vernetzung innerhalb der Universität Göttingen;
- b) in der Lehre: in der Fakultät anerkannte Lehrtätigkeit in der grundständigen und forschungsorientierten Lehre sowie bei der Betreuung von Qualifikationsarbeiten (z.B. Bachelor- und Master-Arbeiten, Dissertationen);
- c) in der Selbstverwaltung: adäquates Engagement in der akademischen Selbstverwaltung;
- d) Förderung von Studierenden und des wissenschaftlichen Nachwuchses (Promovierende sowie Post-Doktorandinnen und Post-Doktoranden) gemäß dem Positionspapier „Perspektiven für Karrierewege in der Wissenschaft“ (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen I 30/2015 S. 600) in der jeweils geltenden Fassung;
- e) Führungskompetenz, Teamfähigkeit und Sozialkompetenz.

(3) Für die Evaluation sollen zudem weitere fachspezifische Anforderungen berücksichtigt werden, die durch den Fakultätsrat der zuständigen Fakultät beschlossen werden, in der UMG beispielsweise Leistungen in der Krankenversorgung.

(4) ¹Die Berufung auf die Lebenszeitprofessur (Tenure) wird gewährt, wenn die erbrachten und zukünftig zu erwartenden Leistungen bezogen auf die in der jeweiligen Alterskohorte üblichen fachlichen und pädagogischen Leistungen im jeweiligen Fachgebiet national beziehungsweise, soweit das Fachgebiet international geprägt ist, international als signifikant überdurchschnittlich erscheinen. ²Die Alterskohorte umfasst die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die seit etwa der gleichen Zeit eine inhaltlich gleichwertige wissenschaftliche Stelle im jeweiligen Fachgebiet innehaben; hierbei wird § 19 Abs. 3 entsprechend berücksichtigt.

§ 12 Verfahrenseinleitung

(1) ¹Die Aufforderung zur Einleitung der Evaluation soll von der Personalabteilung spätestens fünfzehn Monate vor Ablauf der Befristung an die Dekanin oder den Dekan der zuständigen Fakultät gerichtet werden (Einleitung von Amts wegen); alternativ wird das Verfahren auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten an die Personalabteilung, welche die Dekanin oder den Dekan und das für die Fakultät zuständige Präsidiumsmitglied informiert, eingeleitet. ²Die Dekanin oder der Dekan ist für die Einleitung des Verfahrens verantwortlich.

(2) Die Entscheidung über die Evaluation soll spätestens sechs Monate vor Ende des jeweiligen Befristungszeitraumes erfolgen.

§ 13 Evaluationskommission

(1) ¹Die Evaluation wird durch eine hierfür vom zuständigen Fakultätsrat im Einvernehmen mit dem Präsidium einzurichtende Evaluationskommission vorgenommen, die einer Berufungskommission entspricht; die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Evaluationskommission, zu denen sie wie ein Mitglied zu laden ist, mit Antrags- und Rederecht teilnehmen. ²Für die Begutachtung werden international ausgewiesene Gutachterinnen und Gutachter und, soweit dies vom fachlichen Profil der Professur her geboten erscheint, internationale Gutachterinnen und Gutachter bestellt. ³Zur Prüfung, ob die Angaben im Selbstbericht zutreffend sind, kann die Evaluationskommission unter anderem Mitglieder und Angehörige der Universität, insbesondere der Kandidatin oder dem Kandidaten zugeordnete Beschäftigte, befragen.

(2) ¹Den Vorsitz der Evaluationskommission führt ein Mitglied der Hochschullehrergruppe mit Stimmrecht, das fakultätsfremd, aber fachnah sein soll und auf Vorschlag des Fakultätsrats vom Präsidium bestellt wird. ²Die oder der Vorsitzende berichtet dem Präsidium und dem Senat über alle relevanten Schritte des Verfahrens in dem schriftlichen Abschlussbericht; im Falle kritischer Verfahrensaspekte informiert sie oder er unverzüglich die Dekanin oder den Dekan, das zuständige Präsidiumsmitglied und die Senatsbeobachterin oder den Senatsbeobachter.

(3) Alle Beteiligten sind zu Vertraulichkeit verpflichtet, auch der Kandidatin oder dem Kandidaten gegenüber.

(4) Das Nähere zur Qualitätssicherung, insbesondere zu Befangenheiten, ergibt sich aus der Ordnung zur Qualitätssicherung in Berufungsverfahren und Bestellungsverfahren der Georg-August-Universität Göttingen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14 Evaluationsverfahren

(1) Ausgangspunkt der Evaluation ist ein von der Kandidatin oder dem Kandidaten vorgelegter Bericht gemäß der Anlage.

(2) ¹Die Evaluationskommission bestimmt aus ihrer Mitte eine Berichterstatlerin oder einen Berichterstatter, die oder der einer anderen wissenschaftlichen (Teil-)Einrichtung (Abteilung, Institut, Zentrum etc.) als die Kandidatin oder der Kandidat angehört. ²Die Berichterstatlerin oder der Berichterstatter führt die Akten und verfasst den Abschlussbericht. ³Jedes Kommissionsmitglied hat das Recht, ein Votum zu den Akten zu geben.

(3) Die Evaluationskommission holt zur Bewertung der Leistungen in Forschung, Lehre und Selbstverwaltung in der Regel fünf, mindestens aber drei schriftliche Gutachten auswärtiger sachverständiger Personen ein.

(4) Die Evaluationskommission fordert von der zuständigen Studiendekanin oder dem zuständigen Studiendekan eine im Benehmen mit der zuständigen Studienkommission zu verfassende schriftliche Stellungnahme zur Bewertung der Lehrleistungen an.

(5) Die Evaluationskommission soll die Ergebnisse gleichwertiger externer Begutachtungen berücksichtigen, insbesondere die Evaluationsergebnisse der Deutschen Forschungsgemeinschaft.

(6) Die Evaluationskommission lädt die Kandidatin oder den Kandidaten zu einem universitätsöffentlichen Vortrag über ein selbstgewähltes wissenschaftliches Thema mit anschließender Diskussion.

(7) Vor der Entscheidung über die Evaluationsempfehlung wird die Kandidatin oder der Kandidat zur mündlichen Anhörung durch die Evaluationskommission eingeladen.

(8) Leistungen oder Umstände, die erst nach Einreichung des Selbstberichts bekannt werden, können bis zur Entscheidung über die Evaluationsempfehlung berücksichtigt werden; bei den Gutachterinnen oder Gutachtern kann eine Ergänzung zum Gutachten eingeholt werden.

§ 15 Evaluationsempfehlung

Die Evaluationskommission übermittelt das Evaluationsergebnis als Empfehlung des Evaluationsvorschlags dem Fakultätsrat der zuständigen Fakultät.

§ 16 Evaluationsentscheidung; Berufung

(1) Der Fakultätsrat entscheidet über den Evaluationsvorschlag.

(2) ¹Den Evaluationsvorschlag legt der Fakultätsrat über den Senat, der dazu Stellung nimmt und ihn einmal zurückverweisen kann, mit einer Stellungnahme der hauptberuflichen Gleichstellungsbeauftragten der Universität dem Präsidium vor. ²Der Evaluationsvorschlag soll vom Präsidium zurückverwiesen werden, wenn die hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte der Universität eine Verletzung des Gleichstellungsauftrags geltend macht; § 42 Abs. 4 Satz 3 NHG gilt entsprechend. ³Das Präsidium entscheidet über den Evaluationsvorschlag; die Kandidatin oder der Kandidat ist vor einer negativen Entscheidung durch das Präsidium schriftlich, in Textform oder mündlich anzuhören. ⁴Im Falle seiner positiven Entscheidung über den Evaluationsvorschlag entscheidet das Präsidium über die Ruferteilung im Einvernehmen mit dem Stiftungsausschuss Universität. ⁵Im Falle seiner negativen Entscheidung über den Evaluationsvorschlag erteilt die Präsidentin oder der Präsident der Kandidatin oder dem Kandidaten einen schriftlichen Bescheid.

(3) Im Falle einer positiven Entscheidung über den Evaluationsvorschlag erfolgt die Ernennung als Professorin oder Professor

- a) bei Verfahren, die von Amts wegen eingeleitet werden, mit regulärem Ablauf der Juniorprofessur beziehungsweise der befristeten Professur,
- b) im Übrigen zum nächstmöglichen Zeitpunkt nach Abschluss des Evaluationsverfahrens.

§ 17 Abweichungen in Ausnahmefällen

¹Wenn dies erforderlich ist, um bei einem Ruf von einer anderen Hochschule oder dem Angebot einer vergleichbaren Stelle jemanden durch Gewährung einer Dauerstelle an der Georg-August-Universität Göttingen zu halten, und ein Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten vorliegt, gelten abweichend von § 14 die folgenden Bestimmungen. ²An die Stelle der Empfehlung durch eine Evaluationskommission treten eine schriftlich begründete Darlegung der jeweiligen Fachvertreterinnen oder Fachvertreter sowie zur Bewertung der Leistungen in Forschung, Lehre und Selbstverwaltung mindestens zwei schriftliche Gutachten auswärtiger sachverständiger Personen.

§ 18 Besondere Bestimmungen für Professuren in klinischen Bereichen

¹Die Universitätsmedizin Göttingen kann im Einvernehmen mit dem Senat und dem Präsidium zusätzliche Kriterien und Besonderheiten vorschlagen, die in den klinischen Bereichen für die Übernahme auf eine Professur auf Dauer von Belang sind. ²Sie werden nach Maßgabe des § 14 Abs. 1 in einem ergänzenden Berichtsmuster festgelegt.

VIERTER ABSCHNITT - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 19 Chancengleichheit

(1) ¹Soweit eine Stelle befristet ist, ist das Beamten- beziehungsweise Arbeitsverhältnis gemäß § 21a NHG auf Antrag der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers im Falle von Freistellungen (insbesondere Mutterschutz, Elternzeit, Beurlaubung beispielsweise aufgrund der Betreuung eines Kindes oder einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen, Beurlaubung für eine wissenschaftliche Tätigkeit u.a.) oder Teilzeitbeschäftigungen zu verlängern. ²Die Zwischenevaluation beziehungsweise die Evaluation verschieben sich um den entsprechenden Zeitraum.

(2) ¹Die Frist für die Durchführung der Zwischenevaluation kann auf Antrag der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers in folgenden Fällen später terminiert werden:

- a) anlässlich der Geburt oder Adoption eines Kindes,
- b) bei Betreuung eines minderjährigen Kindes,
- c) bei Betreuung eines pflegebedürftigen Angehörigen,
- d) bei Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen.

²Dabei ist jedoch zwingend die Dauer der Professur angemessen zu berücksichtigen, sodass

eine Zwischenevaluation weiterhin zeitlich möglich und sinnvoll ist. ³Der Antrag ist über die Dekanin oder den Dekan an die Präsidentin oder den Präsidenten zu richten.

(3) Bei der Bewertung von Leistungen werden die wissenschaftliche Laufbahn („akademisches Alter“), persönliche Umstände und Lebensumstände (zum Beispiel Behinderungen, chronische Erkrankungen, Elternzeit, Pflege von Angehörigen) und wissenschaftsrelevante Beiträge zum Wohle der Allgemeinheit angemessen berücksichtigt.

§ 20 Besondere Bestimmungen für die Universitätsmedizin Göttingen

¹In Angelegenheiten der UMG tritt der Vorstand der UMG an die Stelle des Präsidiums. ²Bei § 15 Abs. 2 Satz 4 tritt der Stiftungsausschuss Universitätsmedizin an die Stelle des Stiftungsausschusses Universität. ³Die Bestimmungen des § 63 h Abs. 3 NHG sind zu beachten.

§ 21 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) ¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Zugleich treten die Ordnung über die Einstellung und Evaluation von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren in der Fassung vom 10.12.2008 (Amtliche Mitteilungen 41/2008 S. 4676), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 15.01.2014 (Amtliche Mitteilungen I 3/2014 S. 20), und die Ordnung über die Gewährung einer Professur auf Lebenszeit an der Georg-August-Universität Göttingen im „tenure-track-Verfahren“ vom 16.11.2011 (Amtliche Mitteilungen I 17/2011 S. 1026), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 10.04.2013 (Amtliche Mitteilungen I 17/2013 S. 510), außer Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 finden in Verfahren, in denen das Evaluationsverfahren innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen wird, anstelle der Evaluationskriterien nach § 10 Abs. 2 die Kriterien nach § 2 Abs. 2 der Ordnung über die Gewährung einer Professur auf Lebenszeit an der Georg-August-Universität Göttingen im „tenure-track-Verfahren“ vom 16.11.2011 (Amtliche Mitteilungen I 17/2011 S. 1026), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 10.04.2013 (Amtliche Mitteilungen I 17/2013 S. 510), Anwendung.

Anlage zu § 14 Abs. 1**Bericht der Kandidatin oder des Kandidaten
- Berichtsmuster -**

Die nachfolgenden Angaben sind klar zu formulieren und in chronologischer Reihenfolge aufzuführen. Soweit möglich und nicht anders bestimmt, sind die nachfolgenden Angaben aufgeteilt in Zeiten vor und nach Beginn des derzeitigen befristeten Beschäftigtenverhältnisses aufzuführen.

I. Angaben zur Person

Name, Vorname(n)

Geburtsdatum und -ort

Dienst- und Privatanschrift (einschließlich Telefon, Fax, E-Mail).

II. Ausbildung

(Angaben ab Erwerb der Hochschulreife)

Studienbeginn, Hochschule(n), Studiengang und Studienrichtung, Studienabschluss, erworbene akademische Grade; bei Dissertation: Thema und Betreuende, gegebenenfalls Anleitende oder Betreuungsausschuss (Thesis Committee).

III. Beschäftigungszeiten

(einschließlich der Zeiten als Post-Doktorandin oder Post-Doktorand)

Beschäftigungsdauer, Bezeichnung des Arbeitgebers, Name der oder des Vorgesetzten, Dienstaufgaben/Arbeitsgebiet, gegebenenfalls besondere Umstände (z.B. Reduktion der Arbeitszeit aufgrund gesetzlicher Bestimmungen).

IV. Darstellung der bisherigen Forschungstätigkeit

(Umfang: höchstens zwei Seiten DIN A4)

Darstellung der bisherigen Forschungstätigkeit (ausschließlich für Zeiten nach Beginn des derzeitigen befristeten Beschäftigtenverhältnisses) einschließlich der Darlegung von

wissenschaftlichen Kooperationen, von erkennbarer Vernetzung innerhalb der Universität sowie von Rechten an geistigem Eigentum (z. B. Patente) und von Ergebnissen gleichwertiger externer Begutachtungen.

V. Darstellung der zukünftigen Forschungsvorhaben

(Umfang: drei bis höchstens fünf Seiten DIN A4)

Darstellung der zukünftigen Forschungsvorhaben.

VI. Lehrtätigkeit

1. Verzeichnis aller Lehrveranstaltungen unter Angabe von

a) Vorlesungsnummer, Semester

b) Titel

c) Umfang (in Semesterwochenstunden)

d) mittlere Anzahl der Hörenden

e) gegebenenfalls Namen der Mitbetreuenden der Lehrveranstaltung

f) bei Mitbetreuung: Angabe des eigenen Betreuungsanteils in Prozent

g) Lehrevaluation durch Studierende oder Angabe des Grundes für das Fehlen einer Lehrevaluation.

2. Betreuung von Qualifikationsarbeiten (z.B. Bachelor-, Magister- und Master-Arbeiten, Dissertationen), Betreuungszeitraum, Titel der Qualifikationsarbeit.

VII. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

Betreuung von Forschungsvorhaben, Betreuungszeitraum, Titel des Forschungsvorhabens.

VIII. Publikationen

1. Verzeichnis aller Veröffentlichungen, aufgeteilt in referierte Publikationen und nicht-referierte Publikationen unter Angabe:

a) aller Autorinnen oder Autoren (in gleicher Reihenfolge wie auf der Publikation)

b) des Titels

c) des Veröffentlichungsorgans (z.B. Zeitschrift, Tagungsband)

d) des Datums der Veröffentlichung.

2. Noch nicht erschienene Publikationen können angeführt werden, sofern es sich um „angenommene Publikationen in Druck“ handelt; sonstige bislang unveröffentlichte Publikationen dürfen nicht aufgeführt werden.

3. Die Kandidatin oder der Kandidat soll zusätzlich die ihrer oder seiner Auffassung nach wichtigsten Publikationen auführen und beilegen, wobei insoweit höchstens drei Publikationen aufgeführt werden können.

IX. Vortragstätigkeit

Verzeichnis der Vorträge, wobei gesondert anzugeben ist, welche Vorträge auf Einladung erfolgten.

X. Drittmittel

Verzeichnis der bewilligten Anträge

Bezeichnung des Antrags

bewilligende Einrichtung (einschließlich der Angabe, ob es sich um eine private oder staatliche Finanzierung handelt)

Bewilligungsdauer

Bewilligungssumme

Verzeichnis aller Antragstellenden in der auf dem Antrag gegebenen Reihenfolge bei Verbundforschungsanträgen Angabe der Sprecherin oder des Sprechers.

XI. Preise, Auszeichnungen, Ehrungen

Bezeichnung des Preises, der Auszeichnung oder der Ehrung, Bezeichnung der verleihenden Organisation.

XII. Mitgliedschaften in wissenschaftlichen Organisationen und Vereinigungen

Beginn und Dauer der Mitgliedschaft, Status/Funktion/Ämter (z.B. senior member, fellow).

XIII. Sonstige wissenschaftsrelevante Tätigkeiten

Verzeichnis der sonstigen wissenschaftsrelevanten Tätigkeiten (z.B. Organisation von wissenschaftlichen Tagungen, Gutachtertätigkeit, Mitwirkung bei einem wissenschaftlichen Publikationsorgan, Beiträge zum Wohle der Allgemeinheit).

XIV. Mitwirkung in der akademischen Selbstverwaltung

Beginn und Dauer, Status/Funktion/Ämter.

XV. Führungskompetenz, Teamfähigkeit und Sozialkompetenz

Darlegungen zur eigenen Führungskompetenz, Teamfähigkeit und Sozialkompetenz.

XVI. Angaben zu Arbeitsbedingungen und sonstigen Faktoren, die positive oder negative Auswirkungen auf die Leistung gehabt haben

Angaben zu Arbeitsbedingungen und sonstigen Faktoren, insbesondere Infrastruktur, Personal, persönliche Umstände, Lebensumstände.

Senat:

Nach Beschluss des Senats vom 17.05.2017 hat der Stiftungsausschuss Universität am 12.06.2017 die Ordnung über den Hochschulzugang von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern ohne Hochschulzugangsberechtigung in allen Fachrichtungen zu Studienangeboten der Georg-August-Universität Göttingen (ohne Universitätsmedizin) (OffHoZugO) genehmigt (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20.12.2016 (Nds. GVBl. S.308), in Verbindung mit §§ 18 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Sätze 2 und 4, 19 Abs. 3 NHG; § 60 b Abs. 3 in Verbindung mit § 62 Abs. 4 NHG und § 18 Abs. 14 NHG).

**Ordnung über den Hochschulzugang von Studienbewerberinnen und
Studienbewerbern ohne Hochschulzugangsberechtigung in allen Fachrichtungen
zu Studienangeboten der Georg-August-Universität Göttingen
(ohne Universitätsmedizin)
(OffHoZugO)**

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt besondere Bestimmungen über den Zugang zu grundständigen Studiengängen und Teilstudiengängen der Georg-August-Universität Göttingen (ohne Universitätsmedizin) für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, welche nicht über eine Hochschulzugangsberechtigung, die zum Studium in allen Fachrichtungen berechtigt, verfügen.

(2) ¹Die nach dieser Ordnung nachgewiesene Zugangsberechtigung zu einem Teilstudiengang des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs berechtigt auch zum Studium eines anderen Teilstudiengangs, der mit dem ersten Teilstudiengang kombiniert werden darf. ²Satz 1 gilt nicht, wenn der zu kombinierende Teilstudiengang zulassungsbeschränkt ist und nach Abschluss des Auswahlverfahrens freie Studienplätze nicht zur Verfügung stehen.

(3) Regelungen über weitere Zugangsvoraussetzungen für einzelne Studiengänge oder Teilstudiengänge bleiben unberührt.

§ 2 Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit fachgebundener Hochschulzugangsberechtigung

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit fachgebundener Hochschulzugangsberechtigung sind zugangsberechtigt zu Studiengängen und Teilstudiengängen nach Maßgabe der Anlage I.

(2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber im Sinne des Absatzes 1 können die Zugangsberechtigung für andere Studiengänge und Teilstudiengänge durch Prüfung erwerben, die nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durchgeführt wird:

a) Die Prüfung dient der Feststellung, ob die Studienbewerberin oder der Studienbewerber den grundlegenden Anforderungen des gewählten Studiengangs oder Teilstudiengangs, die für eine erfolgreiche Absolvierung des Studiums vorausgesetzt werden, gerecht wird.

b) Die Prüfung besteht aus

ba) entweder einer Aufsichtsarbeit (Klausur) im Umfang von 120 Minuten oder einer Hausarbeit mit einer Bearbeitungszeit von 4 Wochen in Kombination mit anschließendem Kolloquium im Umfang von ca. 15 Minuten nach Maßgabe der Anlage I sowie

bb) einer mündlichen Prüfung im Umfang von ca. 30 Minuten.

c) Der Antrag der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers auf Teilnahme an der Prüfung muss bis zum 15.01. für das nachfolgende Studienjahr (Ausschlussfrist) bei der Universität eingegangen sein.

d) Die Prüfungskommission des gewählten Studiengangs oder Teilstudiengangs bestellt eine Prüferin oder einen Prüfer aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten sowie für die mündliche Prüfung eine sachkundige Beisitzerin oder einen sachkundigen Beisitzer.

e) Die Bewertung erfolgt nach den Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen (APO) in der jeweils geltenden Fassung.

f) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden.

(3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit fachgebundener Hochschulzugangsberechtigung, die Kenntnisse wenigstens einer zweiten Fremdsprache auf dem Niveau B1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachweisen, sind zugangsberechtigt zu allen Studiengängen und Teilstudiengängen.

§ 3 Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit Fachhochschulreife

(1) ¹Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit Fachhochschulreife mit ausgewiesener Fachrichtung sind zugangsberechtigt zu Studiengängen und Teilstudiengängen nach Maßgabe der Anlage I. ²Die Zuordnung der ausgewiesenen Fachrichtung erfolgt nach Maßgabe der Anlage II.

(2) ¹Zugangsberechtigt sind ferner Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 3 der Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (AVO-GOBAK) in der jeweils geltenden Fassung erfüllen. ²Die Zuordnung zu einer Fachrichtung nach Anlage II oder zum Fachgebiet eines Studiengangs oder Teilstudiengangs erfolgt auf Basis der die Berufsausbildung, das Praktikum oder den Dienst jeweils prägenden Tätigkeiten.

(3) Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die eine Fachhochschulreife ohne ausgewiesene Fachrichtung nachweisen.

(4) Wird die Zugangsberechtigung nach Maßgabe der Anlage I vom Nachweis besonderer studiengangbezogener Kenntnisse und Fertigkeiten abhängig gemacht, so ist der Nachweis vor Beginn des Semesters zu erbringen, für das die Zulassung oder Einschreibung beantragt wird.

§ 4 Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit beruflicher Vorbildung

(1) Anlage I benennt für jeden Studiengang oder Teilstudiengang Ausbildungsberufe, die zu einer studiengangbezogenen Hochschulzugangsberechtigung nach § 18 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 NHG (3-jährige Ausbildung in Verbindung mit wenigstens 3-jähriger beruflicher Tätigkeit) führen können.

(2) ¹Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die eine den Erfordernissen des § 18 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 NHG entsprechende Ausbildung und Berufstätigkeit in einem anderen Ausbildungsberuf nachweisen, kann auf Antrag Zugang zu einem Studiengang oder Teilstudiengang gewährt werden, wenn die Ausbildung und Berufstätigkeit dem gewählten Studiengang oder Teilstudiengang fachlich nahesteht. ²Die Entscheidung trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan. ³Entscheidungen nach Satz 2 werden zur Orientierung anderer Studienbewerberinnen und Studienbewerber in geeigneter Weise bekannt gemacht.

(3) Die Entscheidung, ob eine nach § 18 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 NHG gleichwertige Vorbildung vorliegt und dem gewählten Studiengang oder Teilstudiengang fachlich nahesteht, trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan auf Grundlage der Verordnung über die Gleichwertigkeit beruflicher Vorbildung für den Hochschulzugang (Nds. GVBl Nr. 24/2007 S. 406) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne Hochschulzugangsberechtigung

(1) ¹Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne Hochschulzugangsberechtigung können in einen Studiengang oder Teilstudiengang eingeschrieben werden, wenn sie ihre wissenschaftliche Befähigung nachweisen. ²Dies gilt im Falle zulassungsbeschränkter Studiengänge und Teilstudiengänge nur, soweit nach Abschluss des Zulassungsverfahrens noch Studienplätze zur Verfügung stehen.

(2) Die wissenschaftliche Befähigung wird insbesondere nachgewiesen durch:

- a) die erfolgreiche Absolvierung von Prüfungs- und Studienleistungen des gewählten Studiengangs oder Teilstudiengangs, in der Regel aus dem Bereich des Fachstudiums, im Rahmen einer Gasthörerschaft, oder das Vorliegen auf das Fachstudium dieses Studiengangs oder Teilstudiengangs anrechenbarer Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 15 C, oder
- b) wenigstens eine Publikation, die wissenschaftlichen Ansprüchen des gewählten Fachgebiets genügt, wobei im Falle geteilter Autorschaft der Anteil der Bewerberin oder des Bewerbers nachzuweisen ist und allein den wissenschaftlichen Ansprüchen des gewählten Fachgebiets genügen muss, oder
- c) besondere Leistungen in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, insbesondere durch die Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden des gewählten Fachgebiets, oder
- d) im Falle des Studiengangs „Magister Theologiae“ abweichend von Buchstabe a) Nachweise über ausreichende Kenntnisse der lateinischen, griechischen oder hebräischen Sprache durch Latinum, Graecum und Hebraicum oder durch eine Hochschulprüfung, welche jeweils einen gleichwertigen Sprachkompetenzerwerb zertifiziert, sowie Nachweis von Grundkenntnissen theologisch-wissenschaftlicher Arbeit, nachgewiesen z.B. durch erfolgreiche Absolvierung des Moduls Mag.Theol.101 im Rahmen einer Gasthörerschaft.

(3) Die Entscheidung trifft die für den gewählten Studiengang oder Teilstudiengang zuständige Prüfungskommission.

(4) ¹Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne Hochschulzugangsberechtigung werden zunächst für höchstens zwei Fachsemester immatrikuliert beziehungsweise rückgemeldet. ²Eine weitere Rückmeldung ist ausgeschlossen, soweit innerhalb der Frist nach Satz 1 nicht Studien- und Prüfungsleistungen aus Modulen des gewählten Studiengangs oder Teilstudiengangs im Umfang von insgesamt wenigstens 30 C erfolgreich absolviert wurden; angerechnete Leistungen, z.B. aus einer vorausgehenden Gasthörerschaft, bleiben bei der Feststellung des Umfangs erfolgreich absolvierter Studien- und Prüfungsleistungen im Sinne dieser Vorschrift unberücksichtigt. ³Als Module im Sinne des Satzes 2 gelten im Studiengang „Magister Theologiae“ auch solche zum weiteren Erwerb der lateinischen, griechischen oder hebräischen Sprache.

§ 6 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studienbewerberinnen und Studienbewerber zum Wintersemester 2017/2018.

Anlage I

1. Bachelor-Studiengang „Agrarwissenschaften“

a) Fachgebundene Hochschulreife und Fachhochschulreife

Fachrichtungen	Fachgebundene Hochschulreife	Fachhochschulreife
Technik	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	zugangsberechtigt aufgrund besonderer Nachweise*
Wirtschaft und Verwaltung	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	zugangsberechtigt aufgrund besonderer Nachweise*
Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Ernährung und Hauswirtschaft	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Gesundheit und Soziales	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Hauswirtschaft und Sozialpflege	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Gestaltung	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt

*Besonderer Nachweis folgender zusätzlicher studiengangbezogener Kenntnisse und Fertigkeiten:

Praktikum im Umfang von wenigstens 12 Monaten in einem landwirtschaftlichen Ausbildungsbetrieb

b) Berufliche Vorbildung

Fachlich nahestehende Ausbildungsberufe:

Bankkaufmann/-frau, Biologielaborant/-in, Chemielaborant/-in, Chemikant/-in, Fachkraft Agrarservice, Fachkraft für Abwassertechnik, Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Fachkraft für Lebensmitteltechnik, Fischwirt/-in, Forstwirt/-in, Landwirt/-in, Milchwirtschaftliche/-r Laborant/-in, Müller/-in (Verfahrenstechnologe/-in in der Mühlen- und Futtermittelwirtschaft), Pferdewirt/-in, Tiermedizinische/-r Fachangestellte/-r, Tierwirt/-in, Winzer/-in, Pflanzentechnologe/-in

2. Bachelor-Teilstudiengang „Allgemeine Sprachwissenschaft“

a) Fachgebundene Hochschulreife und Fachhochschulreife

Fachrichtungen	Fachgebundene Hochschulreife	Fachhochschulreife
Technik	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Wirtschaft und Verwaltung	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Ernährung und Hauswirtschaft	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Gesundheit und Soziales	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	zugangsberechtigt aufgrund besonderer Nachweise*
Hauswirtschaft und Sozialpflege	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Gestaltung	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt

*Besonderer Nachweis folgender zusätzlicher studiengangbezogener Kenntnisse und Fertigkeiten:

Nachweis von Kenntnissen zweier Fremdsprachen, jeweils wenigstens auf Niveau B1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen

b) Berufliche Vorbildung

Fachlich nahestehende Ausbildungsberufe:

keine

3. Bachelor-Teilstudiengang „Altorientalistik“

a) Fachgebundene Hochschulreife und Fachhochschulreife

Fachrichtungen	Fachgebundene Hochschulreife	Fachhochschulreife
Technik	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Wirtschaft und Verwaltung	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Ernährung und Hauswirtschaft	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Gesundheit und Soziales	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Hauswirtschaft und Sozialpflege	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Gestaltung	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt

b) Berufliche Vorbildung

Fachlich nahestehende Ausbildungsberufe:

keine

4. Bachelor-Studiengang „Angewandte Informatik“

a) Fachgebundene Hochschulreife und Fachhochschulreife

Fachrichtungen	Fachgebundene Hochschulreife	Fachhochschulreife
Technik	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Wirtschaft und Verwaltung	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Ernährung und Hauswirtschaft	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Gesundheit und Soziales	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Hauswirtschaft und Sozialpflege	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Gestaltung	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt

b) Berufliche Vorbildung

Fachlich nahestehende Ausbildungsberufe:

Mathematisch-technische/-r Softwareentwickler/-in, Geomatiker/-in, Vermessungstechniker/-in, Fachinformatiker/-in, Informatikkaufmann/-frau, Informations- und Telekommunikationssystem-Kaufmann/-frau, Informations- und Telekommunikationssystem-Elektroniker/-in, Informations-elektroniker/-in, Elektroniker/-in für Geräte und Systeme, Elektroniker/-in für Automatisierungstechnik, Elektroniker/-in für Betriebstechnik, Elektroniker/-in, Systemelektroniker/-in, Elektroniker/-in für Informations- und Systemtechnik, Bauzeichner/-in, Biologielaborant/-in, Chemielaborant/-in, Chemikant/-in, Feinwerkmechaniker/-in, Fluggeräteelektroniker/-in, Fluggerätemechaniker/-in, Kraftfahrzeugmechatroniker/-in, Mechatroniker/-in, Mikrotechnologe/-in, Pharmakant/-in, Physikalaborant/-in, Technische/-r Produktdesigner/-in, Technische/-r Systemplaner/-in

5. Bachelor-Studiengang „Antike Kulturen“

a) Fachgebundene Hochschulreife und Fachhochschulreife

Fachrichtungen	Fachgebundene Hochschulreife	Fachhochschulreife
Technik	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Wirtschaft und Verwaltung	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Ernährung und Hauswirtschaft	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Gesundheit und Soziales	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Hauswirtschaft und Sozialpflege	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Gestaltung	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt

b) Berufliche Vorbildung

Fachlich nahestehende Ausbildungsberufe:

Keine

6. Bachelor-Teilstudiengang „Arabistik/Islamwissenschaft“

a) Fachgebundene Hochschulreife und Fachhochschulreife

Fachrichtungen	Fachgebundene Hochschulreife	Fachhochschulreife
Technik	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Wirtschaft und Verwaltung	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Ernährung und Hauswirtschaft	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Gesundheit und Soziales	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Hauswirtschaft und Sozialpflege	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Gestaltung	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt

b) Berufliche Vorbildung

Fachlich nahestehende Ausbildungsberufe:

keine

7. Bachelor-Teilstudiengang „Archäologie der griechischen, römischen und byzantinischen Welt“

a) Fachgebundene Hochschulreife und Fachhochschulreife

Fachrichtungen	Fachgebundene Hochschulreife	Fachhochschulreife
Technik	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	zugangsberechtigt aufgrund besonderer Nachweise*
Wirtschaft und Verwaltung	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	zugangsberechtigt aufgrund besonderer Nachweise*
Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	zugangsberechtigt aufgrund besonderer Nachweise*
Ernährung und Hauswirtschaft	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	zugangsberechtigt aufgrund besonderer Nachweise*
Gesundheit und Soziales	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	zugangsberechtigt aufgrund besonderer Nachweise*
Hauswirtschaft und Sozialpflege	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	zugangsberechtigt aufgrund besonderer Nachweise*
Gestaltung	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	zugangsberechtigt aufgrund besonderer Nachweise*

*Besonderer Nachweis folgender zusätzlicher studiengangbezogener Kenntnisse und Fertigkeiten:

Nachweis des Kleinen Latinums oder von Kenntnissen zweier Fremdsprachen, jeweils wenigstens auf Niveau B1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen

b) Berufliche Vorbildung

Fachlich nahestehende Ausbildungsberufe:

keine

8. Bachelor-Teilstudiengang „Ägyptologie und Koptologie“

a) Fachgebundene Hochschulreife und Fachhochschulreife

Fachrichtungen	Fachgebundene Hochschulreife	Fachhochschulreife
Technik	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Wirtschaft und Verwaltung	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Ernährung und Hauswirtschaft	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Gesundheit und Soziales	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Hauswirtschaft und Sozialpflege	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Gestaltung	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt

b) Berufliche Vorbildung

Fachlich nahestehende Ausbildungsberufe:

keine

9. Bachelor-Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“

a) Fachgebundene Hochschulreife und Fachhochschulreife

Fachrichtungen	Fachgebundene Hochschulreife	Fachhochschulreife
Technik	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Wirtschaft und Verwaltung	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Ernährung und Hauswirtschaft	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Gesundheit und Soziales	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Hauswirtschaft und Sozialpflege	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Gestaltung	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt

b) Berufliche Vorbildung

Fachlich nahestehende Ausbildungsberufe:

Automatenfachmann/-frau, Automobilkaufmann/-frau, Bankkaufmann/-frau, Buchhändler/-in, Bürokaufmann/-frau, Fachangestellte/-r für Markt- und Sozialforschung, Fachangestellte/-r für Medien- und Informationsdienste, Fachangestellte/-r für Arbeitsmarktdienstleistungen, Fachangestellte/-r für Bürokommunikation, Fachinformatiker/-in, Fachmann/-frau für Systemgastronomie, Gestalter/-in für visuelles Marketing, Hotelkaufmann/-frau, Immobilienkaufmann/-frau, Industriekaufmann/-frau, Informatikkaufmann/-frau, Informations- und Telekommunikationssystem-Kaufmann/-frau, Investmentfondkaufmann/-frau, Kaufmann/-frau für Dialogmarketing, Kaufmann/-frau für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen, Kaufmann/-frau für Marketingkommunikation, Kaufmann/-frau für Spedition und Logistikdienstleistungen, Kaufmann/-frau für Tourismus und Freizeit, Kaufmann/-frau für Versicherungen und Finanzen, Kaufmann/-frau im Gesundheitswesen, Kaufmann/-frau im Groß- und Außenhandel, Kaufmann/-frau für audiovisuelle Medien, Kaufmann/-frau für Bürokommunikation, Kaufmann/-frau für Verkehrsservice, Kaufmann/-frau im Einzelhandel, Kaufmann/-frau im Eisenbahn- und Straßenverkehr, Mathematisch-technische/-r Softwareentwickler/-in, Mediengestalter/-in Digital und Print, Medienkaufmann/-frau Digital und Print, Musikfachhändler/-in, Personaldienstleistungskaufmann/-frau, Pharmazeutisch-kaufmännische/-r Angestellte/-r, Schifffahrtskaufmann/-frau, Sozialversicherungsfachangestellte/-r, Sport- und Fitnesskaufmann/-frau, Steuerfachangestellte/-r, Tourismuskaufrmann/-frau, Veranstaltungskaufmann/-frau, Verwaltungsfachangestellte/-r

10. Bachelor-Studiengang „Biochemie“

a) Fachgebundene Hochschulreife und Fachhochschulreife

Fachrichtungen	Fachgebundene Hochschulreife	Fachhochschulreife
Technik	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Wirtschaft und Verwaltung	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Ernährung und Hauswirtschaft	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Gesundheit und Soziales	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Hauswirtschaft und Sozialpflege	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Gestaltung	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt

b) Berufliche Vorbildung

Fachlich nahestehende Ausbildungsberufe:

Brauer/-in und Mälzer/-in, Landwirtschaftlich-technische/-r Laborant/-in, Landwirtschaftliche/-r Laborant/-in, Biologielaborant/-in, Chemielaborant/-in, Chemikant/-in, Pharmakant/-in, Physiklaborant/-in

11. Bachelor-Studiengang „Biologie“

a) Fachgebundene Hochschulreife und Fachhochschulreife

Fachrichtungen	Fachgebundene Hochschulreife	Fachhochschulreife
Technik	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Wirtschaft und Verwaltung	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Ernährung und Hauswirtschaft	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Gesundheit und Soziales	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Hauswirtschaft und Sozialpflege	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Gestaltung	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt

b) Berufliche Vorbildung

Fachlich nahestehende Ausbildungsberufe:

Brauer/-in und Mälzer/-in, Landwirtschaftlich-technische/-r Laborant/-in, Landwirtschaftliche/-r Laborant/-in, Biologielaborant/-in, Chemielaborant/-in, Chemikant/-in, Pharmakant/-in, Physikalaborant/-in

12. Bachelor-Teilstudiengang „Biologie“

a) Fachgebundene Hochschulreife und Fachhochschulreife

Fachrichtungen	Fachgebundene Hochschulreife	Fachhochschulreife
Technik	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Wirtschaft und Verwaltung	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Ernährung und Hauswirtschaft	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Gesundheit und Soziales	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Hauswirtschaft und Sozialpflege	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Gestaltung	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt

b) Berufliche Vorbildung

Fachlich nahestehende Ausbildungsberufe:

Brauer/-in und Mälzer/-in, Landwirtschaftlich-technische/-r Laborant/-in, Landwirtschaftliche/-r Laborant/-in, Biologielaborant/-in, Chemielaborant/-in, Chemikant/-in, Pharmakant/-in, Physiklaborant/-in

13. Bachelor-Studiengang „Biologische Diversität und Ökologie“

a) Fachgebundene Hochschulreife und Fachhochschulreife

Fachrichtungen	Fachgebundene Hochschulreife	Fachhochschulreife
Technik	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Wirtschaft und Verwaltung	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Ernährung und Hauswirtschaft	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Gesundheit und Soziales	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Hauswirtschaft und Sozialpflege	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Gestaltung	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt

b) Berufliche Vorbildung

Fachlich nahestehende Ausbildungsberufe:

Brauer/-in und Mälzer/-in, Landwirtschaftlich-technische/-r Laborant/-in, Landwirtschaftliche/-r Laborant/-in, Biologielaorant/-in, Chemielaborant/-in, Chemikant/-in, Pharmakant/-in, Physiklaborant/-in

14. Bachelor-Studiengang „Chemie“

a) Fachgebundene Hochschulreife und Fachhochschulreife

Fachrichtungen	Fachgebundene Hochschulreife	Fachhochschulreife
Technik	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Wirtschaft und Verwaltung	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	zugangsberechtigt aufgrund besonderer Nachweise*
Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Ernährung und Hauswirtschaft	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Gesundheit und Soziales	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	zugangsberechtigt aufgrund besonderer Nachweise*
Hauswirtschaft und Sozialpflege	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Gestaltung	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	zugangsberechtigt aufgrund besonderer Nachweise*

*Besonderer Nachweis folgender zusätzlicher studiengangbezogener Kenntnisse und Fertigkeiten:

Praktikum im Umfang von wenigstens acht Wochen im Bereich der Tätigkeit von Chemielaboranten/-innen oder eng verwandten Tätigkeiten

b) Berufliche Vorbildung

Fachlich nahestehende Ausbildungsberufe:

Chemielaborant/-in, Chemikant/-in, Fachkraft für Lebensmitteltechnik, Lacklaborant/-in, Pharmakant/-in, Physikalaborant/-in

15. Bachelor-Teilstudiengang „Chemie“

a) Fachgebundene Hochschulreife und Fachhochschulreife

Fachrichtungen	Fachgebundene Hochschulreife	Fachhochschulreife
Technik	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Wirtschaft und Verwaltung	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Ernährung und Hauswirtschaft	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Gesundheit und Soziales	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Hauswirtschaft und Sozialpflege	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Gestaltung	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt

b) Berufliche Vorbildung

Fachlich nahestehende Ausbildungsberufe:

Chemielaborant/-in, Chemikant/-in, Fachkraft für Lebensmitteltechnik, Lacklaborant/-in, Pharmakant/-in, Physiklaborant/-in

16. Bachelor-Teilstudiengang „Deutsche Philologie/Deutsch“

a) Fachgebundene Hochschulreife und Fachhochschulreife

Fachrichtungen	Fachgebundene Hochschulreife	Fachhochschulreife
Technik	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Wirtschaft und Verwaltung	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Ernährung und Hauswirtschaft	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Gesundheit und Soziales	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Hauswirtschaft und Sozialpflege	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Gestaltung	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt

b) Berufliche Vorbildung

Fachlich nahestehende Ausbildungsberufe:

keine

17. Bachelor-Teilstudiengang „Englisch/Englische Philologie“

a) Fachgebundene Hochschulreife und Fachhochschulreife

Fachrichtungen	Fachgebundene Hochschulreife	Fachhochschulreife
Technik	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Wirtschaft und Verwaltung	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Ernährung und Hauswirtschaft	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Gesundheit und Soziales	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Hauswirtschaft und Sozialpflege	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Gestaltung	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt

b) Berufliche Vorbildung

Fachlich nahestehende Ausbildungsberufe:

keine

18. Bachelor-Teilstudiengang „Erdkunde“

a) Fachgebundene Hochschulreife und Fachhochschulreife

Fachrichtungen	Fachgebundene Hochschulreife	Fachhochschulreife
Technik	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Wirtschaft und Verwaltung	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Ernährung und Hauswirtschaft	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Gesundheit und Soziales	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Hauswirtschaft und Sozialpflege	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Gestaltung	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt

b) Berufliche Vorbildung

Fachlich nahestehende Ausbildungsberufe:

Fachkraft für Straßen- und Verkehrstechnik, Fachkraft für Wasserwirtschaft, Forstwirt/-in, Gärtner/-in, Geomatiker/-in, Kaufmann/-frau für Tourismus und Freizeit, Landwirt/-in, Revierjäger/-in, Vermessungstechniker/-in, Winzer/-in

19. Bachelor-Studiengang „Ethnologie“

a) Fachgebundene Hochschulreife und Fachhochschulreife

Fachrichtungen	Fachgebundene Hochschulreife	Fachhochschulreife
Technik	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Wirtschaft und Verwaltung	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Ernährung und Hauswirtschaft	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Gesundheit und Soziales	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Hauswirtschaft und Sozialpflege	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Gestaltung	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt

b) Berufliche Vorbildung

Fachlich nahestehende Ausbildungsberufe:

Bankkaufmann/-frau, Kaufmann/-frau für Versicherungen und Finanzen, Steuerfachangestellte/-r, Kaufmann/-frau im Gesundheitswesen, Sozialversicherungsfachangestellte/-r, Verwaltungsfachangestellte/-r, Bürokaufmann/-frau, Industriekaufmann/-frau, Kaufmann/-frau für Bürokommunikation, Personaldienstleistungskaufmann/-frau, Kaufmann/-frau im Groß- und Außenhandel, Fachinformatiker/-in, Informatikkaufmann/-frau, Mathematisch-technische/-r Softwareentwickler/-in, Gestalter/-in für visuelles Marketing, Fachangestellte/-r für Markt- und Sozialforschung, Hotelkaufmann/-frau, Kaufmann/-frau für Tourismus und Freizeit, Sport- und Fitnesskaufmann/-frau, Tourismuskaufmann/-frau, Veranstaltungskaufmann/-frau, Buchhändler/-in, Kaufmann/frau im Einzelhandel, Kaufmann/-frau für Dialogmarketing, Kaufmann/-frau für Marketingkommunikation, Kaufmann/-frau für Spedition und Logistikdienstleistungen, Kfz-Mechatroniker/-in

20. Bachelor-Teilstudiengang „Ethnologie“

a) Fachgebundene Hochschulreife und Fachhochschulreife

Fachrichtungen	Fachgebundene Hochschulreife	Fachhochschulreife
Technik	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Wirtschaft und Verwaltung	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Ernährung und Hauswirtschaft	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Gesundheit und Soziales	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Hauswirtschaft und Sozialpflege	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Gestaltung	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt

b) Berufliche Vorbildung

Fachlich nahestehende Ausbildungsberufe:

Bankkaufmann/-frau, Kaufmann/-frau für Versicherungen und Finanzen, Steuerfachangestellte/-r, Kaufmann/-frau im Gesundheitswesen, Sozialversicherungsfachangestellte/-r, Verwaltungsfachangestellte/-r, Bürokaufmann/-frau, Industriekaufmann/-frau, Kaufmann/-frau für Bürokommunikation, Personaldienstleistungskaufmann/-frau, Kaufmann/-frau im Groß- und Außenhandel, Fachinformatiker/-in, Informatikkaufmann/-frau, Mathematisch-technische/-r Softwareentwickler/-in, Gestalter/-in für visuelles Marketing, Fachangestellte/-r für Markt- und Sozialforschung, Hotelkaufmann/-frau, Kaufmann/-frau für Tourismus und Freizeit, Sport- und Fitnesskaufmann/-frau, Tourismuskaufmann/-frau, Veranstaltungskaufmann/-frau, Buchhändler/-in, Kaufmann/frau im Einzelhandel, Kaufmann/-frau für Dialogmarketing, Kaufmann/-frau für Marketingkommunikation, Kaufmann/-frau für Spedition und Logistikdienstleistungen, Kfz-Mechatroniker/-in

21. Bachelor-Teilstudiengang „Evangelische Religion“

a) Fachgebundene Hochschulreife und Fachhochschulreife

Fachrichtungen	Fachgebundene Hochschulreife	Fachhochschulreife
Technik	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Wirtschaft und Verwaltung	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Ernährung und Hauswirtschaft	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Gesundheit und Soziales	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Hauswirtschaft und Sozialpflege	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Gestaltung	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt

b) Berufliche Vorbildung

Fachlich nahestehende Ausbildungsberufe:

keine

22. Bachelor-Teilstudiengang „Finnisch-Ugrische Philologie“

a) Fachgebundene Hochschulreife und Fachhochschulreife

Fachrichtungen	Fachgebundene Hochschulreife	Fachhochschulreife
Technik	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Wirtschaft und Verwaltung	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Ernährung und Hauswirtschaft	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Gesundheit und Soziales	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Hauswirtschaft und Sozialpflege	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Gestaltung	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt

b) Berufliche Vorbildung

Fachlich nahestehende Ausbildungsberufe:

keine

23. Bachelor-Studiengang „Forstwissenschaften und Waldökologie“

a) Fachgebundene Hochschulreife und Fachhochschulreife

Fachrichtungen	Fachgebundene Hochschulreife	Fachhochschulreife
Technik	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	zugangsberechtigt aufgrund besonderer Nachweise*
Wirtschaft und Verwaltung	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	zugangsberechtigt aufgrund besonderer Nachweise*
Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Ernährung und Hauswirtschaft	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	zugangsberechtigt aufgrund besonderer Nachweise*
Gesundheit und Soziales	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Hauswirtschaft und Sozialpflege	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Gestaltung	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt

*Besonderer Nachweis folgender zusätzlicher studiengangbezogener Kenntnisse und Fertigkeiten:

Praktikum im Umfang von wenigstens 12 Monaten in einem Forstbetrieb

b) Berufliche Vorbildung

Fachlich nahestehende Ausbildungsberufe:

Forstwirt/-in, Gärtner/-in, Geomatiker/-in, Holzbearbeitungsmechaniker/-in, Landwirt/-in, Revierjäger/-in, Tischler/-in, Vermessungstechniker/-in, Zimmerer/-in

24. Bachelor-Teilstudiengang „Französisch/Galloromanistik“

a) Fachgebundene Hochschulreife und Fachhochschulreife

Fachrichtungen	Fachgebundene Hochschulreife	Fachhochschulreife
Technik	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	zugangsberechtigt aufgrund besonderer Nachweise*
Wirtschaft und Verwaltung	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	zugangsberechtigt aufgrund besonderer Nachweise*
Ernährung und Hauswirtschaft	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	zugangsberechtigt aufgrund besonderer Nachweise*
Gesundheit und Soziales	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Hauswirtschaft und Sozialpflege	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	zugangsberechtigt aufgrund besonderer Nachweise*
Gestaltung	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	zugangsberechtigt aufgrund besonderer Nachweise*

*Besonderer Nachweis folgender zusätzlicher studiengangbezogener Kenntnisse und Fertigkeiten:

Nachweis von Englischkenntnissen wenigstens auf Niveau B1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen

b) Berufliche Vorbildung

Fachlich nahestehende Ausbildungsberufe:

keine

25. Bachelor-Studiengang „Geographie“

a) Fachgebundene Hochschulreife und Fachhochschulreife

Fachrichtungen	Fachgebundene Hochschulreife	Fachhochschulreife
Technik	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Wirtschaft und Verwaltung	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Ernährung und Hauswirtschaft	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Gesundheit und Soziales	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Hauswirtschaft und Sozialpflege	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Gestaltung	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt

b) Berufliche Vorbildung

Fachlich nahestehende Ausbildungsberufe:

Fachkraft für Straßen- und Verkehrstechnik, Fachkraft für Wasserwirtschaft, Forstwirt/-in, Gärtner/-in, Geomatiker/-in, Kaufmann/-frau für Tourismus und Freizeit, Landwirt/-in, Revierjäger/-in, Vermessungstechniker/-in, Winzer/-in

26. Bachelor-Studiengang „Geowissenschaften“

a) Fachgebundene Hochschulreife und Fachhochschulreife

Fachrichtungen	Fachgebundene Hochschulreife	Fachhochschulreife
Technik	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Wirtschaft und Verwaltung	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Ernährung und Hauswirtschaft	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Gesundheit und Soziales	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Hauswirtschaft und Sozialpflege	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Gestaltung	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt

b) Berufliche Vorbildung

Fachlich nahestehende Ausbildungsberufe:

Biologielaborant/-in, Chemielaborant/-in, Chemikant/-in, Fachkraft für Abwassertechnik, Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Fachkraft für Rohr-, Kanal- und Industrieservice, Fachkraft für Wasserversorgungstechnik, Fachkraft für Wasserwirtschaft, Gärtner/-in, Landwirt/-in, Physikalaborant/-in, Steinmetz/-in

27. Bachelor-Teilstudiengang „Geschichte“

a) Fachgebundene Hochschulreife und Fachhochschulreife

Fachrichtungen	Fachgebundene Hochschulreife	Fachhochschulreife
Technik	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Wirtschaft und Verwaltung	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Ernährung und Hauswirtschaft	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Gesundheit und Soziales	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Hauswirtschaft und Sozialpflege	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Gestaltung	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt

b) Berufliche Vorbildung

Fachlich nahestehende Ausbildungsberufe:

Keine

28. Bachelor-Teilstudiengang „Geschlechterforschung“

a) Fachgebundene Hochschulreife und Fachhochschulreife

Fachrichtungen	Fachgebundene Hochschulreife	Fachhochschulreife
Technik	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Wirtschaft und Verwaltung	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Ernährung und Hauswirtschaft	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Gesundheit und Soziales	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Hauswirtschaft und Sozialpflege	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Gestaltung	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt

b) Berufliche Vorbildung

Fachlich nahestehende Ausbildungsberufe:

Bankkaufmann/-frau, Kaufmann/-frau für Versicherungen und Finanzen, Steuerfachangestellte/-r, Kaufmann/-frau im Gesundheitswesen, Sozialversicherungsfachangestellte/-r, Verwaltungsfachangestellte/-r, Bürokaufmann/-frau, Industriekaufmann/-frau, Kaufmann/-frau für Bürokommunikation, Personaldienstleistungskaufmann/-frau, Kaufmann/-frau im Groß- und Außenhandel, Fachinformatiker/-in, Informatik-kaufmann/-frau, Mathematisch-technische/-r Softwareentwickler/-in, Gestalter/-in für visuelles Marketing, Fachangestellte/-r für Markt- und Sozialforschung, Hotelkaufmann/-frau, Kaufmann/-frau für Tourismus und Freizeit, Sport- und Fitnesskaufmann/-frau, Tourismuskaufmann/-frau, Veranstaltungskaufmann/-frau, Buchhändler/-in, Kaufmann/frau im Einzelhandel, Kaufmann/-frau für Dialogmarketing, Kaufmann/-frau für Marketingkommunikation, Kaufmann/-frau für Spedition und Logistikdienstleistungen, Kfz-Mechatroniker/-in

29. Bachelor-Teilstudiengang „Griechische Philologie/Griechisch“

a) Fachgebundene Hochschulreife und Fachhochschulreife

Fachrichtungen	Fachgebundene Hochschulreife	Fachhochschulreife
Technik	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Wirtschaft und Verwaltung	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Ernährung und Hauswirtschaft	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Gesundheit und Soziales	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Hauswirtschaft und Sozialpflege	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Gestaltung	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt

b) Berufliche Vorbildung

Fachlich nahestehende Ausbildungsberufe:

keine

30. Bachelor-Teilstudiengang „Indologie“

a) Fachgebundene Hochschulreife und Fachhochschulreife

Fachrichtungen	Fachgebundene Hochschulreife	Fachhochschulreife
Technik	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Wirtschaft und Verwaltung	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Ernährung und Hauswirtschaft	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Gesundheit und Soziales	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Hauswirtschaft und Sozialpflege	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Gestaltung	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt

b) Berufliche Vorbildung

Fachlich nahestehende Ausbildungsberufe:

keine

31. Bachelor-Teilstudiengang „Informatik“

a) Fachgebundene Hochschulreife und Fachhochschulreife

Fachrichtungen	Fachgebundene Hochschulreife	Fachhochschulreife
Technik	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Wirtschaft und Verwaltung	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Ernährung und Hauswirtschaft	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Gesundheit und Soziales	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Hauswirtschaft und Sozialpflege	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Gestaltung	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt

b) Berufliche Vorbildung

Fachlich nahestehende Ausbildungsberufe:

Mathematisch-technische/-r Softwareentwickler/-in, Geomatiker/-in, Vermessungstechniker/-in, Fachinformatiker/-in, Informatikkaufmann/-frau, Informations- und Telekommunikationssystem-Kaufmann/-frau, Informations- und Telekommunikationssystem-Elektroniker/-in, Informations-elektroniker/-in, Elektroniker/-in für Geräte und Systeme, Elektroniker/-in für Automatisierungstechnik, Elektroniker/-in für Betriebstechnik, Elektroniker/-in, Systemelektroniker/-in, Elektroniker/-in für Informations- und Systemtechnik, Bauzeichner/-in, Biologielaborant/-in, Chemielaborant/-in, Chemikant/-in, Feinwerkmechaniker/-in, Fluggeräteelektroniker/-in, Fluggerätemechaniker/-in, Kraftfahrzeugmechatroniker/-in, Mechatroniker/-in, Mikrotechnologe/-in, Pharmakant/-in, Physiklaborant/-in, Technische/-r Produktdesigner/-in, Technische/-r Systemplaner/-in

32. Bachelor-Teilstudiengang „Iranistik“

a) Fachgebundene Hochschulreife und Fachhochschulreife

Fachrichtungen	Fachgebundene Hochschulreife	Fachhochschulreife
Technik	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Wirtschaft und Verwaltung	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Ernährung und Hauswirtschaft	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Gesundheit und Soziales	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Hauswirtschaft und Sozialpflege	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Gestaltung	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt

b) Berufliche Vorbildung

Fachlich nahestehende Ausbildungsberufe:

keine

33. Bachelor-Teilstudiengang „Italienisch/Italianistik“

a) Fachgebundene Hochschulreife und Fachhochschulreife

Fachrichtungen	Fachgebundene Hochschulreife	Fachhochschulreife
Technik	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	zugangsberechtigt aufgrund besonderer Nachweise*
Wirtschaft und Verwaltung	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	zugangsberechtigt aufgrund besonderer Nachweise*
Ernährung und Hauswirtschaft	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	zugangsberechtigt aufgrund besonderer Nachweise*
Gesundheit und Soziales	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Hauswirtschaft und Sozialpflege	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	zugangsberechtigt aufgrund besonderer Nachweise*
Gestaltung	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	zugangsberechtigt aufgrund besonderer Nachweise*

*Besonderer Nachweis folgender zusätzlicher studiengangbezogener Kenntnisse und Fertigkeiten:

Nachweis von Englischkenntnissen wenigstens auf Niveau B1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen

b) Berufliche Vorbildung

Fachlich nahestehende Ausbildungsberufe:

keine

34. Bachelor-Teilstudiengang „Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie“

a) Fachgebundene Hochschulreife und Fachhochschulreife

Fachrichtungen	Fachgebundene Hochschulreife	Fachhochschulreife
Technik	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Wirtschaft und Verwaltung	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Ernährung und Hauswirtschaft	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Gesundheit und Soziales	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	zugangsberechtigt aufgrund besonderer Nachweise*
Hauswirtschaft und Sozialpflege	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Gestaltung	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	zugangsberechtigt aufgrund besonderer Nachweise*

*Besonderer Nachweis folgender zusätzlicher studiengangbezogener Kenntnisse und Fertigkeiten:

Nachweis von Englischkenntnissen wenigstens auf Niveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen

b) Berufliche Vorbildung

Fachlich nahestehende Ausbildungsberufe:

keine

35. Bachelor-Teilstudiengang „Kunstgeschichte“

a) Fachgebundene Hochschulreife und Fachhochschulreife

Fachrichtungen	Fachgebundene Hochschulreife	Fachhochschulreife
Technik	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Wirtschaft und Verwaltung	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Ernährung und Hauswirtschaft	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Gesundheit und Soziales	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Hauswirtschaft und Sozialpflege	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Gestaltung	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt

b) Berufliche Vorbildung

Fachlich nahestehende Ausbildungsberufe:

keine

36. Bachelor-Teilstudiengang „Lateinische Philologie/Latein“

a) Fachgebundene Hochschulreife und Fachhochschulreife

Fachrichtungen	Fachgebundene Hochschulreife	Fachhochschulreife
Technik	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Wirtschaft und Verwaltung	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Ernährung und Hauswirtschaft	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Gesundheit und Soziales	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Hauswirtschaft und Sozialpflege	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Gestaltung	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt

b) Berufliche Vorbildung

Fachlich nahestehende Ausbildungsberufe:

keine

37. Bachelor-Teilstudiengang „Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit“

a) Fachgebundene Hochschulreife und Fachhochschulreife

Fachrichtungen	Fachgebundene Hochschulreife	Fachhochschulreife
Technik	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Wirtschaft und Verwaltung	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Ernährung und Hauswirtschaft	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Gesundheit und Soziales	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Hauswirtschaft und Sozialpflege	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Gestaltung	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt

b) Berufliche Vorbildung

Fachlich nahestehende Ausbildungsberufe:

keine

38. Studiengang „Magister Theologiae“

a) Fachgebundene Hochschulreife und Fachhochschulreife

Fachrichtungen	Fachgebundene Hochschulreife	Fachhochschulreife
Technik	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Wirtschaft und Verwaltung	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Ernährung und Hauswirtschaft	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Gesundheit und Soziales	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Hauswirtschaft und Sozialpflege	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Gestaltung	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt

b) Berufliche Vorbildung

Fachlich nahestehende Ausbildungsberufe:

keine

40. Bachelor-Studiengang „Mathematik“

a) Fachgebundene Hochschulreife und Fachhochschulreife

Fachrichtungen	Fachgebundene Hochschulreife	Fachhochschulreife
Technik	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Wirtschaft und Verwaltung	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Ernährung und Hauswirtschaft	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Gesundheit und Soziales	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Hauswirtschaft und Sozialpflege	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Gestaltung	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt

b) Berufliche Vorbildung

Fachlich nahestehende Ausbildungsberufe:

Mathematisch-technische/-r Softwareentwickler/-in, Geomatiker/-in, Vermessungstechniker/-in, Fachinformatiker/-in

41. Bachelor-Teilstudiengang „Mathematik“

a) Fachgebundene Hochschulreife und Fachhochschulreife

Fachrichtungen	Fachgebundene Hochschulreife	Fachhochschulreife
Technik	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Wirtschaft und Verwaltung	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Ernährung und Hauswirtschaft	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Gesundheit und Soziales	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Hauswirtschaft und Sozialpflege	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Gestaltung	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt

b) Berufliche Vorbildung

Fachlich nahestehende Ausbildungsberufe:

Mathematisch-technische/-r Softwareentwickler/-in, Geomatiker/-in, Vermessungstechniker/-in, Fachinformatiker/-in

42. Bachelor-Teilstudiengang „Moderne Indienstudien“

a) Fachgebundene Hochschulreife und Fachhochschulreife

Fachrichtungen	Fachgebundene Hochschulreife	Fachhochschulreife
Technik	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Wirtschaft und Verwaltung	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Ernährung und Hauswirtschaft	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Gesundheit und Soziales	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Hauswirtschaft und Sozialpflege	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Gestaltung	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt

b) Berufliche Vorbildung

Fachlich nahestehende Ausbildungsberufe:

Bankkaufmann/-frau, Kaufmann/-frau für Versicherungen und Finanzen, Steuerfachangestellte/-r, Kaufmann/-frau im Gesundheitswesen, Sozialversicherungsfachangestellte/-r, Verwaltungsfachangestellte/-r, Bürokaufmann/-frau, Industriekaufmann/-frau, Kaufmann/-frau für Bürokommunikation, Personaldienstleistungskaufmann/-frau, Kaufmann/-frau im Groß- und Außenhandel, Fachinformatiker/-in, Informatik-kaufmann/-frau, Mathematisch-technische/-r Softwareentwickler/-in, Gestalter/-in für visuelles Marketing, Fachangestellte/-r für Markt- und Sozialforschung, Hotelkaufmann/-frau, Kaufmann/-frau für Tourismus und Freizeit, Sport- und Fitnesskaufmann/-frau, Tourismuskaufmann/-frau, Veranstaltungskaufmann/-frau, Buchhändler/-in, Kaufmann/-frau im Einzelhandel, Kaufmann/-frau für Dialogmarketing, Kaufmann/-frau für Marketingkommunikation, Kaufmann/-frau für Spedition und Logistikdienstleistungen, Kfz-Mechatroniker/-in

43. Bachelor-Studiengang „Molecular Ecosystem Sciences“

a) Fachgebundene Hochschulreife und Fachhochschulreife

Fachrichtungen	Fachgebundene Hochschulreife	Fachhochschulreife
Technik	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Wirtschaft und Verwaltung	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Ernährung und Hauswirtschaft	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Gesundheit und Soziales	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Hauswirtschaft und Sozialpflege	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Gestaltung	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt

b) Berufliche Vorbildung

Fachlich nahestehende Ausbildungsberufe:

Pflanzentechnologe/-in, Pharmakant/-in, Biologielaborant/-in, Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Fachkraft für Abwassertechnik, Chemielaborant/-in

44. Bachelor-Teilstudiengang „Musikwissenschaft“

a) Fachgebundene Hochschulreife und Fachhochschulreife

Fachrichtungen	Fachgebundene Hochschulreife	Fachhochschulreife
Technik	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	zugangsberechtigt aufgrund besonderer Nachweise*
Wirtschaft und Verwaltung	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	zugangsberechtigt aufgrund besonderer Nachweise*
Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	zugangsberechtigt aufgrund besonderer Nachweise*
Ernährung und Hauswirtschaft	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	zugangsberechtigt aufgrund besonderer Nachweise*
Gesundheit und Soziales	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	zugangsberechtigt aufgrund besonderer Nachweise*
Hauswirtschaft und Sozialpflege	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	zugangsberechtigt aufgrund besonderer Nachweise*
Gestaltung	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	zugangsberechtigt aufgrund besonderer Nachweise*

*Besonderer Nachweis folgender zusätzlicher studiengangbezogener Kenntnisse und Fertigkeiten:

- a) Fähigkeit zum kritischen Umgang mit Musiken, nachgewiesen durch ein ca. 3-seitiges Essay über ein selbstgewähltes musikbezogenes Thema,
- b) Teilnahme am schulischen Musikunterricht für die Dauer von mindestens 4 Jahren und
- c) Nachweis von Englischkenntnissen wenigstens auf Niveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen

b) Berufliche Vorbildung

Fachlich nahestehende Ausbildungsberufe:

Geigenbauer/-in, Handzuginstrumentenmacher/-in, Holzblasinstrumentenmacher/-in, Zupfinstrumentenmacher/-in, Klavier- und Cembalobauer/-in, Orgel- und Harmoniumbauer/-in

45. Bachelor-Teilstudiengang „North American Studies“

a) Fachgebundene Hochschulreife und Fachhochschulreife

Fachrichtungen	Fachgebundene Hochschulreife	Fachhochschulreife
Technik	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Wirtschaft und Verwaltung	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Ernährung und Hauswirtschaft	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Gesundheit und Soziales	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Hauswirtschaft und Sozialpflege	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Gestaltung	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt

b) Berufliche Vorbildung

Fachlich nahestehende Ausbildungsberufe:

keine

46. Bachelor-Studiengang „Ökosystemmanagement“

a) Fachgebundene Hochschulreife und Fachhochschulreife

Fachrichtungen	Fachgebundene Hochschulreife	Fachhochschulreife
Technik	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Wirtschaft und Verwaltung	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Ernährung und Hauswirtschaft	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Gesundheit und Soziales	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Hauswirtschaft und Sozialpflege	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Gestaltung	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt

b) Berufliche Vorbildung

Fachlich nahestehende Ausbildungsberufe:

Biologielaborant/-in, Chemielaborant/-in, Chemikant/-in, Fachkraft für Wasserwirtschaft, Forstwirt/-in, Gärtner/-in, Geomatiker/-in, Landwirt/-in, Revierjäger/-in, Vermessungstechniker/-in, Winzer/-in

47. Bachelor-Studiengang „Ostasienwissenschaft/Moderne Sinologie“

a) Fachgebundene Hochschulreife und Fachhochschulreife

Fachrichtungen	Fachgebundene Hochschulreife	Fachhochschulreife
Technik	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	zugangsberechtigt aufgrund besonderer Nachweise*
Wirtschaft und Verwaltung	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	zugangsberechtigt aufgrund besonderer Nachweise*
Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	zugangsberechtigt aufgrund besonderer Nachweise*
Ernährung und Hauswirtschaft	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	zugangsberechtigt aufgrund besonderer Nachweise*
Gesundheit und Soziales	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	zugangsberechtigt aufgrund besonderer Nachweise*
Hauswirtschaft und Sozialpflege	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	zugangsberechtigt aufgrund besonderer Nachweise*
Gestaltung	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	zugangsberechtigt aufgrund besonderer Nachweise*

*Besonderer Nachweis folgender zusätzlicher studiengangbezogener Kenntnisse und Fertigkeiten:

Fähigkeit zum kritischen Umgang mit wissenschaftlichen Texten, nachgewiesen durch ein max. 5-seites Essay über zwei englischsprachige wissenschaftliche Artikel oder Buchabschnitte im Umfang von insgesamt ca. 100 Seiten

b) Berufliche Vorbildung

Fachlich nahestehende Ausbildungsberufe:

keine

48. Bachelor-Teilstudiengang „Ostasienwissenschaft/Chinesisch als Fremdsprache“

a) Fachgebundene Hochschulreife und Fachhochschulreife

Fachrichtungen	Fachgebundene Hochschulreife	Fachhochschulreife
Technik	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	zugangsberechtigt aufgrund besonderer Nachweise*
Wirtschaft und Verwaltung	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	zugangsberechtigt aufgrund besonderer Nachweise*
Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	zugangsberechtigt aufgrund besonderer Nachweise*
Ernährung und Hauswirtschaft	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	zugangsberechtigt aufgrund besonderer Nachweise*
Gesundheit und Soziales	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Hauswirtschaft und Sozialpflege	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	zugangsberechtigt aufgrund besonderer Nachweise*
Gestaltung	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	zugangsberechtigt aufgrund besonderer Nachweise*

*Besonderer Nachweis folgender zusätzlicher studiengangbezogener Kenntnisse und Fertigkeiten:

Fähigkeit zum kritischen Umgang mit wissenschaftlichen Texten, nachgewiesen durch ein max. 5-seites Essay über zwei englischsprachige wissenschaftliche Artikel oder Buchabschnitte im Umfang von insgesamt ca. 100 Seiten

b) Berufliche Vorbildung

Fachlich nahestehende Ausbildungsberufe:

keine

49. Bachelor-Teilstudiengang „Ostasienwissenschaft/Modernes China“

a) Fachgebundene Hochschulreife und Fachhochschulreife

Fachrichtungen	Fachgebundene Hochschulreife	Fachhochschulreife
Technik	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	zugangsberechtigt aufgrund besonderer Nachweise*
Wirtschaft und Verwaltung	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	zugangsberechtigt aufgrund besonderer Nachweise*
Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	zugangsberechtigt aufgrund besonderer Nachweise*
Ernährung und Hauswirtschaft	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	zugangsberechtigt aufgrund besonderer Nachweise*
Gesundheit und Soziales	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	zugangsberechtigt aufgrund besonderer Nachweise*
Hauswirtschaft und Sozialpflege	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	zugangsberechtigt aufgrund besonderer Nachweise*
Gestaltung	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	zugangsberechtigt aufgrund besonderer Nachweise*

*Besonderer Nachweis folgender zusätzlicher studiengangbezogener Kenntnisse und Fertigkeiten:

Fähigkeit zum kritischen Umgang mit wissenschaftlichen Texten, nachgewiesen durch ein max. 5-seites Essay über zwei englischsprachige wissenschaftliche Artikel oder Buchabschnitte im Umfang von insgesamt ca. 100 Seiten

b) Berufliche Vorbildung

Fachlich nahestehende Ausbildungsberufe:

keine

50. Bachelor-Teilstudiengang „Philosophie“

a) Fachgebundene Hochschulreife und Fachhochschulreife

Fachrichtungen	Fachgebundene Hochschulreife	Fachhochschulreife
Technik	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Wirtschaft und Verwaltung	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Ernährung und Hauswirtschaft	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Gesundheit und Soziales	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Hauswirtschaft und Sozialpflege	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Gestaltung	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt

b) Berufliche Vorbildung

Fachlich nahestehende Ausbildungsberufe:

keine

51. Bachelor-Studiengang „Physik“

a) Fachgebundene Hochschulreife und Fachhochschulreife

Fachrichtungen	Fachgebundene Hochschulreife	Fachhochschulreife
Technik	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Wirtschaft und Verwaltung	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Ernährung und Hauswirtschaft	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Gesundheit und Soziales	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Hauswirtschaft und Sozialpflege	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Gestaltung	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt

b) Berufliche Vorbildung

Fachlich nahestehende Ausbildungsberufe:

Gärtner/-in, Fachkraft für Abwassertechnik, Fachkraft für Wasserversorgungstechnik, Fachkraft Agrarservice, Forstwirt/-in, Landwirt/-in, Winzer/-in, Fachkraft für Fruchtsafttechnik, Müller/-in (Verfahrenstechnologe/-in in der Mühlen- und Futtermittelwirtschaft), Chemielaborant/-in, Physikalaborant/-in, Elektroniker/-in, Feinoptiker/-in, Hörgeräteakustiker/-in, Mechatroniker/-in

52. Bachelor-Teilstudiengang „Physik“

a) Fachgebundene Hochschulreife und Fachhochschulreife

Fachrichtungen	Fachgebundene Hochschulreife	Fachhochschulreife
Technik	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Wirtschaft und Verwaltung	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Ernährung und Hauswirtschaft	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Gesundheit und Soziales	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Hauswirtschaft und Sozialpflege	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Gestaltung	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt

b) Berufliche Vorbildung

Fachlich nahestehende Ausbildungsberufe:

Gärtner/-in, Fachkraft für Abwassertechnik, Fachkraft für Wasserversorgungstechnik, Fachkraft Agrarservice, Forstwirt/-in, Landwirt/-in, Winzer/-in, Fachkraft für Fruchtsafttechnik, Müller/-in (Verfahrenstechnologe/-in in der Mühlen- und Futtermittelwirtschaft), Chemielaborant/-in, Physikalaborant/-in, Elektroniker/-in, Feinoptiker/-in, Hörgeräteakustiker/-in, Mechatroniker/-in

53. Bachelor-Studiengang „Politikwissenschaft“

a) Fachgebundene Hochschulreife und Fachhochschulreife

Fachrichtungen	Fachgebundene Hochschulreife	Fachhochschulreife
Technik	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Wirtschaft und Verwaltung	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Ernährung und Hauswirtschaft	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Gesundheit und Soziales	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Hauswirtschaft und Sozialpflege	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Gestaltung	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt

b) Berufliche Vorbildung

Fachlich nahestehende Ausbildungsberufe:

Bankkaufmann/-frau, Kaufmann/-frau für Versicherungen und Finanzen, Steuerfachangestellte/-r, Kaufmann/-frau im Gesundheitswesen, Sozialversicherungsfachangestellte/-r, Verwaltungsfachangestellte/-r, Bürokaufmann/-frau, Industriekaufmann/-frau, Kaufmann/-frau für Bürokommunikation, Personaldienstleistungskaufmann/-frau, Kaufmann/-frau im Groß- und Außenhandel, Fachinformatiker/-in, Informatik-kaufmann/-frau, Mathematisch-technische/-r Softwareentwickler/-in, Gestalter/-in für visuelles Marketing, Fachangestellte/-r für Markt- und Sozialforschung, Hotelkaufmann/-frau, Kaufmann/-frau für Tourismus und Freizeit, Sport- und Fitnesskaufmann/-frau, Tourismuskaufmann/-frau, Veranstaltungskaufmann/-frau, Buchhändler/-in, Kaufmann/frau im Einzelhandel, Kaufmann/-frau für Dialogmarketing, Kaufmann/-frau für Marketingkommunikation, Kaufmann/-frau für Spedition und Logistikdienstleistungen, Kfz-Mechatroniker/-in, Justizfachangestellte/-r

54. Bachelor-Teilstudiengang „Politikwissenschaft“

a) Fachgebundene Hochschulreife und Fachhochschulreife

Fachrichtungen	Fachgebundene Hochschulreife	Fachhochschulreife
Technik	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Wirtschaft und Verwaltung	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Ernährung und Hauswirtschaft	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Gesundheit und Soziales	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Hauswirtschaft und Sozialpflege	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Gestaltung	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt

b) Berufliche Vorbildung

Fachlich nahestehende Ausbildungsberufe:

Bankkaufmann/-frau, Kaufmann/-frau für Versicherungen und Finanzen, Steuerfachangestellte/-r, Kaufmann/-frau im Gesundheitswesen, Sozialversicherungsfachangestellte/-r, Verwaltungsfachangestellte/-r, Bürokaufmann/-frau, Industriekaufmann/-frau, Kaufmann/-frau für Bürokommunikation, Personaldienstleistungskaufmann/-frau, Kaufmann/-frau im Groß- und Außenhandel, Fachinformatiker/-in, Informatik-kaufmann/-frau, Mathematisch-technische/-r Softwareentwickler/-in, Gestalter/-in für visuelles Marketing, Fachangestellte/-r für Markt- und Sozialforschung, Hotelkaufmann/-frau, Kaufmann/-frau für Tourismus und Freizeit, Sport- und Fitnesskaufmann/-frau, Tourismuskaufmann/-frau, Veranstaltungskaufmann/-frau, Buchhändler/-in, Kaufmann/frau im Einzelhandel, Kaufmann/-frau für Dialogmarketing, Kaufmann/-frau für Marketingkommunikation, Kaufmann/-frau für Spedition und Logistikdienstleistungen, Kfz-Mechatroniker/-in, Justizfachangestellte/-r

55. Bachelor-Teilstudiengang „Portugiesisch/Lusitanistik“

a) Fachgebundene Hochschulreife und Fachhochschulreife

Fachrichtungen	Fachgebundene Hochschulreife	Fachhochschulreife
Technik	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	zugangsberechtigt aufgrund besonderer Nachweise*
Wirtschaft und Verwaltung	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	zugangsberechtigt aufgrund besonderer Nachweise*
Ernährung und Hauswirtschaft	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	zugangsberechtigt aufgrund besonderer Nachweise*
Gesundheit und Soziales	zugangsberechtigt	nicht zugangsberechtigt
Hauswirtschaft und Sozialpflege	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	zugangsberechtigt aufgrund besonderer Nachweise*
Gestaltung	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	zugangsberechtigt aufgrund besonderer Nachweise*

*Besonderer Nachweis folgender zusätzlicher studiengangbezogener Kenntnisse und Fertigkeiten:

Nachweis von Englischkenntnissen wenigstens auf Niveau B1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen

b) Berufliche Vorbildung

Fachlich nahestehende Ausbildungsberufe:

keine

56. Bachelor-Studiengang „Psychologie“

a) Fachgebundene Hochschulreife und Fachhochschulreife

Fachrichtungen	Fachgebundene Hochschulreife	Fachhochschulreife
Technik	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Wirtschaft und Verwaltung	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Ernährung und Hauswirtschaft	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Gesundheit und Soziales	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Hauswirtschaft und Sozialpflege	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Gestaltung	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt

b) Berufliche Vorbildung

Fachlich nahestehende Ausbildungsberufe:

keine

57. Studiengang „Rechtswissenschaften“ mit dem Abschluss Erste Prüfung

a) Fachgebundene Hochschulreife und Fachhochschulreife

Fachrichtungen	Fachgebundene Hochschulreife	Fachhochschulreife
Technik	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Wirtschaft und Verwaltung	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Ernährung und Hauswirtschaft	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Gesundheit und Soziales	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Hauswirtschaft und Sozialpflege	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Gestaltung	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt

b) Berufliche Vorbildung

Fachlich nahestehende Ausbildungsberufe:

Bankkaufmann/-frau, Justizfachangestellte/-r, Notarfachangestellte/-r, Patentanwaltsfachangestellte/-r, Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/-r, Rechtsanwaltsfachangestellte/-r, Steuerfachangestellte/-r, Verwaltungsfachangestellte/-r

58. Bachelor-Teilstudiengang „Rechtswissenschaften“

a) Fachgebundene Hochschulreife und Fachhochschulreife

Fachrichtungen	Fachgebundene Hochschulreife	Fachhochschulreife
Technik	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Wirtschaft und Verwaltung	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Ernährung und Hauswirtschaft	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Gesundheit und Soziales	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Hauswirtschaft und Sozialpflege	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Gestaltung	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt

b) Berufliche Vorbildung

Fachlich nahestehende Ausbildungsberufe:

Bankkaufmann/-frau, Justizfachangestellte/-r, Notarfachangestellte/-r, Patentanwaltsfachangestellte/-r, Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/-r, Rechtsanwaltsfachangestellte/-r, Steuerfachangestellte/-r, Verwaltungsfachangestellte/-r

59. Bachelor-Teilstudiengang „Religionswissenschaft“

a) Fachgebundene Hochschulreife und Fachhochschulreife

Fachrichtungen	Fachgebundene Hochschulreife	Fachhochschulreife
Technik	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	zugangsberechtigt aufgrund besonderer Nachweise*
Wirtschaft und Verwaltung	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	zugangsberechtigt aufgrund besonderer Nachweise*
Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	zugangsberechtigt aufgrund besonderer Nachweise*
Ernährung und Hauswirtschaft	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	zugangsberechtigt aufgrund besonderer Nachweise*
Gesundheit und Soziales	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	zugangsberechtigt aufgrund besonderer Nachweise*
Hauswirtschaft und Sozialpflege	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	zugangsberechtigt aufgrund besonderer Nachweise*
Gestaltung	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	zugangsberechtigt aufgrund besonderer Nachweise*

*Besonderer Nachweis folgender zusätzlicher studiengangbezogener Kenntnisse und Fertigkeiten:

Nachweis von Englischkenntnissen wenigstens auf Niveau B1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen

b) Berufliche Vorbildung

Fachlich nahestehende Ausbildungsberufe:

keine

60. Bachelor-Teilstudiengang „Russisch“

a) Fachgebundene Hochschulreife und Fachhochschulreife

Fachrichtungen	Fachgebundene Hochschulreife	Fachhochschulreife
Technik	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	zugangsberechtigt aufgrund besonderer Nachweise*
Wirtschaft und Verwaltung	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	zugangsberechtigt aufgrund besonderer Nachweise*
Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	zugangsberechtigt aufgrund besonderer Nachweise*
Ernährung und Hauswirtschaft	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	zugangsberechtigt aufgrund besonderer Nachweise*
Gesundheit und Soziales	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Hauswirtschaft und Sozialpflege	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	zugangsberechtigt aufgrund besonderer Nachweise*
Gestaltung	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	zugangsberechtigt aufgrund besonderer Nachweise*

*Besonderer Nachweis folgender zusätzlicher studiengangbezogener Kenntnisse und Fertigkeiten:

Nachweis über Unterricht in wenigstens zwei Fremdsprachen im Umfang von jeweils wenigstens vier Jahren

b) Berufliche Vorbildung

Fachlich nahestehende Ausbildungsberufe:

keine

61. Bachelor-Teilstudiengang „Skandinavistik“

a) Fachgebundene Hochschulreife und Fachhochschulreife

Fachrichtungen	Fachgebundene Hochschulreife	Fachhochschulreife
Technik	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	zugangsberechtigt aufgrund besonderer Nachweise*
Wirtschaft und Verwaltung	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	zugangsberechtigt aufgrund besonderer Nachweise*
Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	zugangsberechtigt aufgrund besonderer Nachweise*
Ernährung und Hauswirtschaft	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	zugangsberechtigt aufgrund besonderer Nachweise*
Gesundheit und Soziales	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	zugangsberechtigt aufgrund besonderer Nachweise*
Hauswirtschaft und Sozialpflege	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	zugangsberechtigt aufgrund besonderer Nachweise*
Gestaltung	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	zugangsberechtigt aufgrund besonderer Nachweise*

*Besonderer Nachweis folgender zusätzlicher studiengangbezogener Kenntnisse und Fertigkeiten:

Nachweis von Englischkenntnissen wenigstens auf Niveau B2 sowie einer weiteren Fremdsprache wenigstens auf Niveau A1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen

b) Berufliche Vorbildung

Fachlich nahestehende Ausbildungsberufe:

keine

62. Bachelor-Teilstudiengang „Slavische Philologie“

a) Fachgebundene Hochschulreife und Fachhochschulreife

Fachrichtungen	Fachgebundene Hochschulreife	Fachhochschulreife
Technik	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	zugangsberechtigt aufgrund besonderer Nachweise*
Wirtschaft und Verwaltung	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	zugangsberechtigt aufgrund besonderer Nachweise*
Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	zugangsberechtigt aufgrund besonderer Nachweise*
Ernährung und Hauswirtschaft	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	zugangsberechtigt aufgrund besonderer Nachweise*
Gesundheit und Soziales	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	zugangsberechtigt aufgrund besonderer Nachweise*
Hauswirtschaft und Sozialpflege	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	zugangsberechtigt aufgrund besonderer Nachweise*
Gestaltung	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	zugangsberechtigt aufgrund besonderer Nachweise*

*Besonderer Nachweis folgender zusätzlicher studiengangbezogener Kenntnisse und Fertigkeiten:

Nachweis über Unterricht in wenigstens zwei Fremdsprachen im Umfang von jeweils wenigstens vier Jahren

b) Berufliche Vorbildung

Fachlich nahestehende Ausbildungsberufe:

keine

63. Bachelor-Studiengang „Sozialwissenschaften“

a) Fachgebundene Hochschulreife und Fachhochschulreife

Fachrichtungen	Fachgebundene Hochschulreife	Fachhochschulreife
Technik	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Wirtschaft und Verwaltung	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Ernährung und Hauswirtschaft	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Gesundheit und Soziales	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Hauswirtschaft und Sozialpflege	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Gestaltung	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt

b) Berufliche Vorbildung

Fachlich nahestehende Ausbildungsberufe:

Bankkaufmann/-frau, Kaufmann/-frau für Versicherungen und Finanzen, Steuerfachangestellte/-r, Kaufmann/-frau im Gesundheitswesen, Sozialversicherungsfachangestellte/-r, Verwaltungsfachangestellte/-r, Bürokaufmann/-frau, Industriekaufmann/-frau, Kaufmann/-frau für Bürokommunikation, Personaldienstleistungskaufmann/-frau, Kaufmann/-frau im Groß- und Außenhandel, Fachinformatiker/-in, Informatik-kaufmann/-frau, Mathematisch-technische/-r Softwareentwickler/-in, Gestalter/-in für visuelles Marketing, Fachangestellte/-r für Markt- und Sozialforschung, Hotelkaufmann/-frau, Kaufmann/-frau für Tourismus und Freizeit, Sport- und Fitnesskaufmann/-frau, Tourismuskaufmann/-frau, Veranstaltungskaufmann/-frau, Buchhändler/-in, Kaufmann/frau im Einzelhandel, Kaufmann/-frau für Dialogmarketing, Kaufmann/-frau für Marketingkommunikation, Kaufmann/-frau für Spedition und Logistikdienstleistungen, Kfz-Mechatroniker/-in, Justizfachangestellte/-r

64. Bachelor-Studiengang „Soziologie“

a) Fachgebundene Hochschulreife und Fachhochschulreife

Fachrichtungen	Fachgebundene Hochschulreife	Fachhochschulreife
Technik	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Wirtschaft und Verwaltung	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Ernährung und Hauswirtschaft	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Gesundheit und Soziales	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Hauswirtschaft und Sozialpflege	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Gestaltung	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt

b) Berufliche Vorbildung

Fachlich nahestehende Ausbildungsberufe:

Bankkaufmann/-frau, Kaufmann/-frau für Versicherungen und Finanzen, Steuerfachangestellte/-r, Kaufmann/-frau im Gesundheitswesen, Sozialversicherungsfachangestellte/-r, Verwaltungsfachangestellte/-r, Bürokaufmann/-frau, Industriekaufmann/-frau, Kaufmann/-frau für Bürokommunikation, Personaldienstleistungskaufmann/-frau, Kaufmann/-frau im Groß- und Außenhandel, Fachinformatiker/-in, Informatik-kaufmann/-frau, Mathematisch-technische/-r Softwareentwickler/-in, Gestalter/-in für visuelles Marketing, Fachangestellte/-r für Markt- und Sozialforschung, Hotelkaufmann/-frau, Kaufmann/-frau für Tourismus und Freizeit, Sport- und Fitnesskaufmann/-frau, Tourismuskaufmann/-frau, Veranstaltungskaufmann/-frau, Buchhändler/-in, Kaufmann/frau im Einzelhandel, Kaufmann/-frau für Dialogmarketing, Kaufmann/-frau für Marketingkommunikation, Kaufmann/-frau für Spedition und Logistikdienstleistungen, Kfz-Mechatroniker/-in, Justizfachangestellte/-r

65. Bachelor-Teilstudiengang „Soziologie“

a) Fachgebundene Hochschulreife und Fachhochschulreife

Fachrichtungen	Fachgebundene Hochschulreife	Fachhochschulreife
Technik	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Wirtschaft und Verwaltung	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Ernährung und Hauswirtschaft	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Gesundheit und Soziales	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Hauswirtschaft und Sozialpflege	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Gestaltung	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt

b) Berufliche Vorbildung

Fachlich nahestehende Ausbildungsberufe:

Bankkaufmann/-frau, Kaufmann/-frau für Versicherungen und Finanzen, Steuerfachangestellte/-r, Kaufmann/-frau im Gesundheitswesen, Sozialversicherungsfachangestellte/-r, Verwaltungsfachangestellte/-r, Bürokaufmann/-frau, Industriekaufmann/-frau, Kaufmann/-frau für Bürokommunikation, Personaldienstleistungskaufmann/-frau, Kaufmann/-frau im Groß- und Außenhandel, Fachinformatiker/-in, Informatik-kaufmann/-frau, Mathematisch-technische/-r Softwareentwickler/-in, Gestalter/-in für visuelles Marketing, Fachangestellte/-r für Markt- und Sozialforschung, Hotelkaufmann/-frau, Kaufmann/-frau für Tourismus und Freizeit, Sport- und Fitnesskaufmann/-frau, Tourismuskaufmann/-frau, Veranstaltungskaufmann/-frau, Buchhändler/-in, Kaufmann/frau im Einzelhandel, Kaufmann/-frau für Dialogmarketing, Kaufmann/-frau für Marketingkommunikation, Kaufmann/-frau für Spedition und Logistikdienstleistungen, Kfz-Mechatroniker/-in, Justizfachangestellte/-r

66. Bachelor-Teilstudiengang „Spanisch/Hispanistik“

a) Fachgebundene Hochschulreife und Fachhochschulreife

Fachrichtungen	Fachgebundene Hochschulreife	Fachhochschulreife
Technik	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	zugangsberechtigt aufgrund besonderer Nachweise*
Wirtschaft und Verwaltung	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	zugangsberechtigt aufgrund besonderer Nachweise*
Ernährung und Hauswirtschaft	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	zugangsberechtigt aufgrund besonderer Nachweise*
Gesundheit und Soziales	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Hauswirtschaft und Sozialpflege	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	zugangsberechtigt aufgrund besonderer Nachweise*
Gestaltung	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	zugangsberechtigt aufgrund besonderer Nachweise*

*Besonderer Nachweis folgender zusätzlicher studiengangbezogener Kenntnisse und Fertigkeiten:

Nachweis von Englischkenntnissen wenigstens auf Niveau B1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen

b) Berufliche Vorbildung

Fachlich nahestehende Ausbildungsberufe:

keine

67. Bachelor-Teilstudiengang „Sport“

a) Fachgebundene Hochschulreife und Fachhochschulreife

Fachrichtungen	Fachgebundene Hochschulreife	Fachhochschulreife
Technik	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Wirtschaft und Verwaltung	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Ernährung und Hauswirtschaft	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Gesundheit und Soziales	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Hauswirtschaft und Sozialpflege	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Gestaltung	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt

b) Berufliche Vorbildung

Fachlich nahestehende Ausbildungsberufe:

Bankkaufmann/-frau, Kaufmann/-frau für Versicherungen und Finanzen, Steuerfachangestellte/-r, Kaufmann/-frau im Gesundheitswesen, Sozialversicherungsfachangestellte/-r, Verwaltungsfachangestellte/-r, Bürokaufmann/-frau, Industriekaufmann/-frau, Kaufmann/-frau für Bürokommunikation, Personaldienstleistungskaufmann/-frau, Kaufmann/-frau im Groß- und Außenhandel, Fachinformatiker/-in, Informatik-kaufmann/-frau, Mathematisch-technische/-r Softwareentwickler/-in, Gestalter/-in für visuelles Marketing, Fachangestellte/-r für Markt- und Sozialforschung, Hotelkaufmann/-frau, Kaufmann/-frau für Tourismus und Freizeit, Sport- und Fitnesskaufmann/-frau, Tourismuskaufmann/-frau, Veranstaltungskaufmann/-frau, Buchhändler/-in, Kaufmann/frau im Einzelhandel, Kaufmann/-frau für Dialogmarketing, Kaufmann/-frau für Marketingkommunikation, Kaufmann/-frau für Spedition und Logistikdienstleistungen, Kfz-Mechatroniker/-in, Orthopädietechnik-Mechaniker/-in, Medizinische/-r Fachangestellte/-r, Zahnmedizinische/-r Fachangestellte/-r, Orthopädienschuhmacher/-in, Sportfachmann/-frau

68. Bachelor-Teilstudiengang „Turkologie“

a) Fachgebundene Hochschulreife und Fachhochschulreife

Fachrichtungen	Fachgebundene Hochschulreife	Fachhochschulreife
Technik	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	zugangsberechtigt aufgrund besonderer Nachweise*
Wirtschaft und Verwaltung	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	zugangsberechtigt aufgrund besonderer Nachweise*
Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	zugangsberechtigt aufgrund besonderer Nachweise*
Ernährung und Hauswirtschaft	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	zugangsberechtigt aufgrund besonderer Nachweise*
Gesundheit und Soziales	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	zugangsberechtigt aufgrund besonderer Nachweise*
Hauswirtschaft und Sozialpflege	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	zugangsberechtigt aufgrund besonderer Nachweise*
Gestaltung	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	zugangsberechtigt aufgrund besonderer Nachweise*

*Besonderer Nachweis folgender zusätzlicher studiengangbezogener Kenntnisse und Fertigkeiten:

Nachweis von Englischkenntnissen wenigstens auf Niveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen

b) Berufliche Vorbildung

Fachlich nahestehende Ausbildungsberufe:

keine

69. Bachelor-Teilstudiengang „Ur- und Frühgeschichte“

a) Fachgebundene Hochschulreife und Fachhochschulreife

Fachrichtungen	Fachgebundene Hochschulreife	Fachhochschulreife
Technik	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Wirtschaft und Verwaltung	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Ernährung und Hauswirtschaft	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Gesundheit und Soziales	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Hauswirtschaft und Sozialpflege	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Gestaltung	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt

b) Berufliche Vorbildung

Fachlich nahestehende Ausbildungsberufe:

keine

70. Bachelor-Studiengang „Volkswirtschaftslehre“

a) Fachgebundene Hochschulreife und Fachhochschulreife

Fachrichtungen	Fachgebundene Hochschulreife	Fachhochschulreife
Technik	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Wirtschaft und Verwaltung	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Ernährung und Hauswirtschaft	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Gesundheit und Soziales	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Hauswirtschaft und Sozialpflege	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Gestaltung	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt

b) Berufliche Vorbildung

Fachlich nahestehende Ausbildungsberufe:

Automatenfachmann/-frau, Automobilkaufmann/-frau, Bankkaufmann/-frau, Buchhändler/-in, Bürokaufmann/-frau, Fachangestellte/-r für Markt- und Sozialforschung, Fachangestellte/-r für Medien- und Informationsdienste, Fachangestellte/-r für Arbeitsmarktdienstleistungen, Fachangestellte/-r für Bürokommunikation, Fachinformatiker/-in, Fachmann/-frau für Systemgastronomie, Gestalter/-in für visuelles Marketing, Hotelkaufmann/-frau, Immobilienkaufmann/-frau, Industriekaufmann/-frau, Informatikkaufmann/-frau, Informations- und Telekommunikationssystem-Kaufmann/-frau, Investmentfondkaufmann/-frau, Kaufmann/-frau für Dialogmarketing, Kaufmann/-frau für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen, Kaufmann/-frau für Marketingkommunikation, Kaufmann/-frau für Spedition und Logistikdienstleistungen, Kaufmann/-frau für Tourismus und Freizeit, Kaufmann/-frau für Versicherungen und Finanzen, Kaufmann/-frau im Gesundheitswesen, Kaufmann/-frau im Groß- und Außenhandel, Kaufmann/-frau für audiovisuelle Medien, Kaufmann/-frau für Bürokommunikation, Kaufmann/-frau für Verkehrsservice, Kaufmann/-frau im Einzelhandel, Kaufmann/-frau im Eisenbahn- und Straßenverkehr, Mathematisch-technische/-r Softwareentwickler/-in, Mediengestalter/-in Digital und Print, Medienkaufmann/-frau Digital und Print, Musikfachhändler/-in, Personaldienstleistungskaufmann/-frau, Pharmazeutisch-kaufmännische/-r Angestellte/-r, Schifffahrtskaufmann/-frau, Sozialversicherungsfachangestellte/-r, Sport- und Fitnesskaufmann/-frau, Steuerfachangestellte/-r, Tourismuskaufrmann/-frau, Veranstaltungskaufmann/-frau, Verwaltungsfachangestellte/-r

71. Bachelor-Teilstudiengang „Volkswirtschaftslehre“

a) Fachgebundene Hochschulreife und Fachhochschulreife

Fachrichtungen	Fachgebundene Hochschulreife	Fachhochschulreife
Technik	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Wirtschaft und Verwaltung	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Ernährung und Hauswirtschaft	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Gesundheit und Soziales	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Hauswirtschaft und Sozialpflege	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Gestaltung	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt

b) Berufliche Vorbildung

Fachlich nahestehende Ausbildungsberufe:

Automatenfachmann/-frau, Automobilkaufmann/-frau, Bankkaufmann/-frau, Buchhändler/-in, Bürokaufmann/-frau, Fachangestellte/-r für Markt- und Sozialforschung, Fachangestellte/-r für Medien- und Informationsdienste, Fachangestellte/-r für Arbeitsmarktdienstleistungen, Fachangestellte/-r für Bürokommunikation, Fachinformatiker/-in, Fachmann/-frau für Systemgastronomie, Gestalter/-in für visuelles Marketing, Hotelkaufmann/-frau, Immobilienkaufmann/-frau, Industriekaufmann/-frau, Informatikkaufmann/-frau, Informations- und Telekommunikationssystem-Kaufmann/-frau, Investmentfondkaufmann/-frau, Kaufmann/-frau für Dialogmarketing, Kaufmann/-frau für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen, Kaufmann/-frau für Marketingkommunikation, Kaufmann/-frau für Spedition und Logistikdienstleistungen, Kaufmann/-frau für Tourismus und Freizeit, Kaufmann/-frau für Versicherungen und Finanzen, Kaufmann/-frau im Gesundheitswesen, Kaufmann/-frau im Groß- und Außenhandel, Kaufmann/-frau für audiovisuelle Medien, Kaufmann/-frau für Bürokommunikation, Kaufmann/-frau für Verkehrsservice, Kaufmann/-frau im Einzelhandel, Kaufmann/-frau im Eisenbahn- und Straßenverkehr, Mathematisch-technische/-r Softwareentwickler/-in, Mediengestalter/-in Digital und Print, Medienkaufmann/-frau Digital und Print, Musikfachhändler/-in, Personaldienstleistungskaufmann/-frau, Pharmazeutisch-kaufmännische/-r Angestellte/-r, Schifffahrtskaufmann/-frau, Sozialversicherungsfachangestellte/-r, Sport- und Fitnesskaufmann/-frau, Steuerfachangestellte/-r, Tourismuskaufrmann/-frau, Veranstaltungskaufmann/-frau, Verwaltungsfachangestellte/-r

73. Bachelor-Teilstudiengang „Werte und Normen“

a) Fachgebundene Hochschulreife und Fachhochschulreife

Fachrichtungen	Fachgebundene Hochschulreife	Fachhochschulreife
Technik	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Wirtschaft und Verwaltung	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Ernährung und Hauswirtschaft	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Gesundheit und Soziales	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Hauswirtschaft und Sozialpflege	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Gestaltung	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt

b) Berufliche Vorbildung

Fachlich nahestehende Ausbildungsberufe:

Keine

74. Bachelor-Teilstudiengang „Wirtschafts- und Sozialgeschichte“

a) Fachgebundene Hochschulreife und Fachhochschulreife

Fachrichtungen	Fachgebundene Hochschulreife	Fachhochschulreife
Technik	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Wirtschaft und Verwaltung	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Ernährung und Hauswirtschaft	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Gesundheit und Soziales	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Hauswirtschaft und Sozialpflege	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Gestaltung	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt

b) Berufliche Vorbildung

Fachlich nahestehende Ausbildungsberufe:

keine

75. Bachelor-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“

a) Fachgebundene Hochschulreife und Fachhochschulreife

Fachrichtungen	Fachgebundene Hochschulreife	Fachhochschulreife
Technik	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Wirtschaft und Verwaltung	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Ernährung und Hauswirtschaft	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Gesundheit und Soziales	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Hauswirtschaft und Sozialpflege	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Gestaltung	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt

b) Berufliche Vorbildung

Fachlich nahestehende Ausbildungsberufe:

Automatenfachmann/-frau, Automobilkaufmann/-frau, Bankkaufmann/-frau, Buchhändler/-in, Bürokaufmann/-frau, Fachangestellte/-r für Markt- und Sozialforschung, Fachangestellte/-r für Medien- und Informationsdienste, Fachangestellte/-r für Arbeitsmarktdienstleistungen, Fachangestellte/-r für Bürokommunikation, Fachinformatiker/-in, Fachmann/-frau für Systemgastronomie, Gestalter/-in für visuelles Marketing, Hotelkaufmann/-frau, Immobilienkaufmann/-frau, Industriekaufmann/-frau, Informatikkaufmann/-frau, Informations- und Telekommunikationssystem-Kaufmann/-frau, Investmentfondkaufmann/-frau, Kaufmann/-frau für Dialogmarketing, Kaufmann/-frau für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen, Kaufmann/-frau für Marketingkommunikation, Kaufmann/-frau für Spedition und Logistikdienstleistungen, Kaufmann/-frau für Tourismus und Freizeit, Kaufmann/-frau für Versicherungen und Finanzen, Kaufmann/-frau im Gesundheitswesen, Kaufmann/-frau im Groß- und Außenhandel, Kaufmann/-frau für audiovisuelle Medien, Kaufmann/-frau für Bürokommunikation, Kaufmann/-frau für Verkehrsservice, Kaufmann/-frau im Einzelhandel, Kaufmann/-frau im Eisenbahn- und Straßenverkehr, Mathematisch-technische/-r Softwareentwickler/-in, Mediengestalter/-in Digital und Print, Medienkaufmann/-frau Digital und Print, Personaldienstleistungskaufmann/-frau, Pharmazeutisch-kaufmännische/-r Angestellte/-r, Schifffahrtskaufmann/-frau, Luftverkehrskaufmann/-frau, Sozialversicherungsfachangestellte/-r, Sport- und Fitnesskaufmann/-frau, Steuerfachangestellte/-r, Tourismuskaufmann/-frau, Veranstaltungskaufmann/-frau, Verwaltungsfachangestellte/-r, Anlagenmechaniker/-in, Mechatroniker/-in, Technische/-r Systemplaner/-in, Elektroniker/-in für Informations- und Telekommunikationstechnik, Informationstechniker/-in – Geräte und Systeme, Fachberater/-in Softwaresysteme

76. Bachelor-Studiengang „Wirtschaftspädagogik“

a) Fachgebundene Hochschulreife und Fachhochschulreife

Fachrichtungen	Fachgebundene Hochschulreife	Fachhochschulreife
Technik	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Wirtschaft und Verwaltung	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Ernährung und Hauswirtschaft	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Gesundheit und Soziales	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt
Hauswirtschaft und Sozialpflege	zugangsberechtigt	zugangsberechtigt
Gestaltung	zugangsberechtigt nach Prüfung (§ 2 II; Klausur und mdl. Prüfung)	nicht zugangsberechtigt

b) Berufliche Vorbildung

Fachlich nahestehende Ausbildungsberufe:

Automatenfachmann/-frau, Automobilkaufmann/-frau, Bankkaufmann/-frau, Buchhändler/-in, Bürokaufmann/-frau, Fachangestellte/-r für Markt- und Sozialforschung, Fachangestellte/-r für Medien- und Informationsdienste, Fachangestellte/-r für Arbeitsmarktdienstleistungen, Fachangestellte/-r für Bürokommunikation, Fachinformatiker/-in, Fachmann/-frau für Systemgastronomie, Gestalter/-in für visuelles Marketing, Hotelkaufmann/-frau, Immobilienkaufmann/-frau, Industriekaufmann/-frau, Informatikkaufmann/-frau, Informations- und Telekommunikationssystem-Kaufmann/-frau, Investmentfondkaufmann/-frau, Kaufmann/-frau für Dialogmarketing, Kaufmann/-frau für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen, Kaufmann/-frau für Marketingkommunikation, Kaufmann/-frau für Spedition und Logistikdienstleistungen, Kaufmann/-frau für Tourismus und Freizeit, Kaufmann/-frau für Versicherungen und Finanzen, Kaufmann/-frau im Gesundheitswesen, Kaufmann/-frau im Groß- und Außenhandel, Kaufmann/-frau für audiovisuelle Medien, Kaufmann/-frau für Bürokommunikation, Kaufmann/-frau für Verkehrsservice, Kaufmann/-frau im Einzelhandel, Kaufmann/-frau im Eisenbahn- und Straßenverkehr, Mathematisch-technische/-r Softwareentwickler/-in, Mediengestalter/-in Digital und Print, Medienkaufmann/-frau Digital und Print, Musikfachhändler/-in, Personaldienstleistungskaufmann/-frau, Pharmazeutisch-kaufmännische/-r Angestellte/-r, Schifffahrtskaufmann/-frau, Sozialversicherungsfachangestellte/-r, Sport- und Fitnesskaufmann/-frau, Steuerfachangestellte/-r, Tourismuskaufrmann/-frau, Veranstaltungskaufmann/-frau, Verwaltungsfachangestellte/-r

Anlage II Zuordnung ausgewiesener Fachrichtungen der Fachhochschulreife

Technik:
Technik
Metalltechnik
Elektrotechnik
Bau- und Holztechnik
Mode- und Bekleidungstechnik
Textil- und Bekleidungstechnik
Maschinenbau
Chemisch-physikalische Technik
Informationstechnik
Informatik
Seefahrt
Biologie, Chemie, Physik
Drucktechnik
Ingenieurwesen (Naturwissenschaften und Umwelttechnik)
Medientechnik
Allgemeine Technik
Optik

Wirtschaft und Verwaltung:
Wirtschaft und Verwaltung
Internationale Wirtschaft
Wirtschaft
Verwaltung
Verwaltung und Rechtspflege
Informatik
Hotellerie und Tourismus
Medienwirtschaft

Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie:
Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie
Agrarwirtschaft
Ernährung
Naturwissenschaften (Chemie, Biologie, Physik)
Forstwirtschaft

Ernährung und Hauswirtschaft:
Ernährung und Hauswirtschaft
Ernährung
Agrarwirtschaft
Hauswirtschaft

Gesundheit und Soziales:
Gesundheit und Soziales
Gesundheit
Gesundheit und Pflege
Sozialwesen
Sozialpädagogik
Sozial- und Gesundheitsweisen

Gestaltung:
Gestaltung
Bekleidung
Grafik und Raumgestaltung

Juristische Fakultät:

Der Fakultätsrat und das Dekanat der Juristischen Fakultät haben jeweils am 10.05.2017 im Einvernehmen die Änderung der Ordnung des Instituts für Völkerrecht und Europarecht in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 3/2006 S. 86), beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 26 Abs. 6 Satz 2 GO; § 43 Abs. 1 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 26 Abs. 6 Satz 2 GO). Das Präsidium hat die Änderung der Ordnung des Instituts für Völkerrecht und Europarecht am 30.05.2017 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel I

Die geänderte Fassung der Ordnung des Instituts für Völkerrecht und Europarecht in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 3/2006 S. 86) wird nachfolgend bekannt gemacht:

Ordnung des Instituts für Völkerrecht und Europarecht**§ 1 Aufgaben**

¹Das Institut für Völkerrecht und Europarecht ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Juristischen Fakultät der Universität Göttingen. ²Das Institut hat die Aufgabe der Pflege der Forschung im Bereich des allgemeinen Völkerrechts, des Europarechts sowie des internationalen Wirtschaftsrechts. ³Das Institut trägt auf Grundlage seiner Institutsbibliothek Verantwortung für eine hinreichende Bibliotheksversorgung auf diesen Gebieten.

§ 2 Gliederung

(1) Das Institut für Völkerrecht und Europarecht gliedert sich zur Erfüllung seiner Aufgaben in folgende Abteilungen:

- Allgemeines Völkerrecht,
- Europarecht,
- Internationales Wirtschaftsrecht.

(2) ¹Die Abteilungen werden jeweils von der oder dem der Abteilung zugeordneten hauptberuflichen Hochschullehrerin oder Hochschullehrer geleitet (Abteilungsdirektorin oder Abteilungsdirektor), sofern der Abteilung nur eine Professur zugeordnet ist. ²Sind der Abteilung mehrere hauptberufliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer zugeordnet, wird die Abteilungsdirektorin oder der Abteilungsdirektor vom Vorstand des Instituts für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 3 Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder des Instituts für Völkerrecht und Europarecht sind die dem Institut zugeordneten

Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst.

(2) Angehörige des Instituts sind die emeritierten und pensionierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie die auf Beschluss des Vorstands aufgenommenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die sich an der Erfüllung der Aufgaben des Instituts beteiligen, ohne dessen Mitglieder zu sein.

§ 4 Leitung

(1) ¹Die Leitung des Instituts für Völkerrecht und Europarecht obliegt dem Vorstand. ²Dieser besteht aus den dem Institut zugeordneten Mitgliedern der Hochschullehrergruppe und je einem Mitglied der Mitarbeitergruppe und der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst. ³Ein Mitglied des Vorstandes, das der Hochschullehrergruppe angehört, ist Direktorin oder Direktor und zugleich Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstandes (geschäftsführende Leitung).

(2) Die Sitzungen des Vorstandes finden statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Kalenderjahr, möglichst während der Vorlesungszeit.

(4) Die Vertretung der geschäftsführenden Leitung obliegt den weiteren, der Hochschullehrergruppe angehörenden Mitgliedern des Vorstandes (Stellvertretende Direktorinnen oder Direktoren).

(4) ¹Die geschäftsführende Leitung wird vom Vorstand gewählt. ²Sie soll turnusmäßig wechseln.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte der Juristischen Fakultät hat das Recht auf beratende Teilnahme an den Vorstandssitzungen.

(6) Bei der Beschlussfassung im Vorstand führt die geschäftsführende Leitung jeweils so viele Stimmen, wie für die Sicherung der Mehrheit der Hochschullehrergruppe im Vorstand erforderlich sind.

§ 5 Wahlen und Amtszeiten

(1) ¹Die der Hochschullehrergruppe angehörenden Mitglieder des Vorstandes gehören dem Vorstand kraft Amtes an. ²Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden von den dem Institut zugehörigen Angehörigen der jeweiligen Gruppe aus ihrer Mitte gewählt.

(2) Für jedes gewählte Mitglied des Vorstandes ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen.

(3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre. ²Die Amtszeit beginnt jeweils am 01. April. ³Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds wird das nachfolgende Mitglied für den Rest der Amtszeit gewählt.

(4) Die Zugehörigkeit zum Institut ergibt sich bei den in einem Beschäftigungsverhältnis mit der Universität stehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus ihrer arbeitsvertraglich oder beamtenrechtlich geregelten Zuordnung zum Institut.

§ 6 Aufgaben des Vorstandes

¹Der Vorstand des Instituts für Völkerrecht und Europarecht ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht den Professuren, Abteilungen oder einem anderen Organ zugeordnet sind. ²Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Verantwortung für die Erfüllung der in § 1 beschriebenen Aufgaben;
- b) Entscheidung über die Verwendung von dem Institut für Völkerrecht und Europarecht direkt zugeordneten Ressourcen (insbesondere Mittel, Stellen und Räumlichkeiten) mit Ausnahme der einer Abteilung zugeordneten Ressourcen und mit Ausnahme der zur Ausstattung allein einer Professur gehörenden Mittel sowie der von einer Wissenschaftlerin oder einem Wissenschaftler selbst eingeworbenen Drittmittel;
- c) Entwicklung der allgemeinen Ausrichtung des Instituts für Völkerrecht und Europarecht sowie Sicherstellung der Finanzierung;
- d) Konzeption und Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit;
- e) Erstellung des zweijährlichen Berichts des Instituts für Völkerrecht und Europarecht;
- f) Entscheidung über die Aufnahme von gemeinsamen Institutsprojekten unter Beachtung der Finanzierbarkeit dieser Projekte sowie Abstimmung der Durchführung dieser Projekte;
- g) Entscheidung über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Arbeitsräume, Geräte und Sammlungen; hierfür erlässt der Vorstand in geeigneten Fällen eine Benutzungsrichtlinie.

§ 7 Aufgaben der geschäftsführenden Leitung

¹Die geschäftsführende Leitung vertritt das Institut im Rahmen der durch die Grundordnung bestimmten Befugnisse und führt die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit. ²Die geschäftsführende Leitung führt den Vorsitz im Vorstand, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. ³In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die geschäftsführende Leitung die erforderlichen Maßnahmen selbst; der Vorstand ist unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. ⁴Dieser kann die Maßnahmen aufheben; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

§ 8 Beirat

¹Im Institut kann durch Beschluss des Vorstands ein Beirat aus den an seinen Forschungsgegenständen interessierten Kreisen gebildet werden. ²Über die Zusammensetzung des Beirats entscheidet der Vorstand.

§ 9 Inkrafttreten

Die erste Änderung der Ordnung des Instituts für Völkerrecht und Europarecht in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2006 (Amtliche Mitteilungen 3/2006 S. 86) tritt am Tage nach ihrer

Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Artikel 2

Die Ordnung des Instituts für Völkerrecht und Europarecht in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2006 (Amtliche Mitteilungen 3/2006 S. 86) tritt am Tage nach der Bekanntmachung der geänderten Fassung der Ordnung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen außer Kraft.

Fakultät für Agrarwissenschaften:

Nach erfolgtem Benehmen mit dem Dekanat der Fakultät für Agrarwissenschaften vom 27.04.2017 hat das Präsidium am 30.05.2017 die wesentliche Änderung des Departments für Nutzpflanzenwissenschaften beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in Verbindung mit § 25 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO; § 43 Abs. 1 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 25 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO), indem:

die Abteilung „Biogeochemie der Agrarökosysteme“ errichtet und

die Abteilung „Allgemeine Pflanzenpathologie und Pflanzenschutz“ in „Pflanzenpathologie und Pflanzenschutz“ umbenannt wird.

Der Beschluss tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I in Kraft.

Fakultät für Agrarwissenschaften:

Der Fakultätsrat und das Dekanat der Fakultät für Agrarwissenschaften haben jeweils am 27.04.2017 im Einvernehmen die Änderung der Ordnung des Departments für Nutzpflanzenwissenschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.12.2005 (Amtliche Mitteilungen Nr. 17/2005 S. 1127), zuletzt geändert durch Beschlüsse vom 20.10.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 58/2016 S. 58), beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 26 Abs. 6 Satz 2 GO; § 43 Abs. 1 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 26 Abs. 6 Satz 2 GO). Das Präsidium hat die Änderung der Ordnung des Departments für Nutzpflanzenwissenschaften am 30.05.2017 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

1. § 6 Abs. 1 der Ordnung des Departments für Nutzpflanzenwissenschaften wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Das Department ist in folgende Abteilungen untergliedert:

- Agrarentomologie
- Agrarökologie

- Agrarpedologie
- Agrartechnik
- Applied Plant Nutrition
- Bodenhydrologie
- Biogeochemie der Agrarökosysteme
- Graslandwissenschaft
- Molekulare Phytopathologie und Mykotoxinforschung
- Pflanzenbau
- Pflanzenernährung und Ertragsphysiologie
- Pflanzenpathologie und Pflanzenschutz
- Pflanzenzüchtung
- Qualität Pflanzlicher Erzeugnisse
- Tropischer Pflanzenbau und Agrosystem Modellierung.“

2. Der Beschluss tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I in Kraft.
